

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**Rohrdorfer Baustoffe Austria AG;  
Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie  
Abbaufeld Kies IV**

## **ANHANG**

**Fachliche Auseinandersetzung mit den  
eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen**

**Koordination und redaktionelle Bearbeitung:**

DI Thomas Gerersdorfer

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, RU4-U-790

St. Pölten, Mai 2018



## Inhaltsverzeichnis

### **Beurteilung durch die Sachverständigen der UVP- Behörde**

Beurteilung durch die Sachverständige für Abfallchemie.....	7
Beurteilung durch die Sachverständige für Agrartechnik/Boden.....	8
Beurteilung durch den Sachverständigen für Bautechnik .....	9
Beurteilung durch die Sachverständige für Deponietechnik/Gewässerschutz .....	10
Beurteilung durch den Sachverständigen für Forst- und Jagdökologie.....	15
Beurteilung durch den Sachverständigen für Geologie.....	18
Beurteilung durch den Sachverständigen für Grundwasserhydrologie .....	20
Beurteilung durch den Sachverständigen für Lärmschutz.....	24
Beurteilung durch den Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik.....	27
Beurteilung durch den Sachverständigen für Maschinenbautechnik .....	34
Beurteilung durch den Sachverständigen für Raumordnung/Ortsbild/Landschaftsbild/Freizeit/Erholung .....	38
Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene (Gesundheit/Wohlbefinden) .....	45
Beurteilung durch den Sachverständigen für Verkehrstechnik .....	50
Beurteilung durch den Sachverständigen für Veterinärmedizin .....	60

### **Stellungnahme der Konsenswerberin zu den Einwendungen**

Stellungnahme der Konsenswerberin zu den Einwendungen.....	61
--	----



## Auflistung der Stellungnahmen und Einwendungen

Ifd. Nr.	Nachname	Vorname	Titel	PLZ	Ort	Straße	Nr.	vertreten durch	Abfallchemie	Agartechnik/Boden	Bautechnik	Deponietechnik/Gewässerschutz	Forst- u. Jagdökologie	Geologie	Grundwasserhydrologie	Lärmschutz	Luftreinhaltechnik	Maschinenbautechnik	Naturschutz	Raumplanung/ Landschaftsbild	Umwelthygiene	Verkehrstechnik	Veterinärmedizin
1	MMB-ÖVP Markgrafneusiedl			2282	Markgrafneusiedl	Altes Dorf	49	BAUER Christian	x	x		x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	
2	Gemeinde Markgrafneusiedl			2282	Markgrafneusiedl	Altes Dorf	49			x		x			x	x	x		x	x	x	x	
3	Stadtgemeinde Deutsch-Wagram			2232	Deutsch-Wagram	Bahnhofstraße	1a									x	x				x	x	
4	Gemeinde Parbasdorf			2232	Parbasdorf	Parbasdorf	32										x			x	x	x	
5	Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn			2231	Strasshof/Nb.	Bahnhofstraße	22									x	x			x	x	x	
6	EVN Wasser GesmbH			2344	Maria Enzersdorf	EVN Platz									x								
7	Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft			3109	St. Pölten	Wiener Straße	54									x	x		x	x	x		
8	Umweltorganisation Virus - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales c/o WUK-Umweltbureau			1090	Wien	Währingerstraße	59		x	x		x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	
9	Die Grünen Gänserndorf			2230	Gänserndorf	Bahnhofstraße	39			x		x			x	x	X		x	x	x	x	
10	Zöchling Abfallverwertung GmbH			3170	Hainfeld	Wiener Straße	61	SHMP Schwartz Huber-Medek Palitsch Rechtsanwälte OG, Hohenstaufengasse 7, 1010 Wien															



Rohrdorfer Baustoffe Austria AG; Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie Abbaufeld Kies IV;  
Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen

42	KUNZ	Renate		2282	Markgrafneusiedl	Siedlung Baumgarten	29		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
43	KUNZ	Peter		2282	Markgrafneusiedl	Siedlung Baumgarten	29		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
44	MAYER	Robert		2282	Markgrafneusiedl	Altes Dorf	24		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
45	PETROV	Miloska		2282	Markgrafneusiedl	Waisenhausstraße	4/7		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
46	PETROV	Miodrag		2282	Markgrafneusiedl	Waisenhausstraße	4/7		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
47	PLACHO	Michael		2282	Markgrafneusiedl	Baumgartenstraße	11		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
48	PLACHO	Klaus		2282	Markgrafneusiedl	Baumgartenstraße	11		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
49	PLACHO	Andrea		2282	Markgrafneusiedl	Baumgartenstraße	11		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
50	PLACHO	Rudolf		2282	Markgrafneusiedl	Baumgartenstraße	11		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
51	PRENNER	Alfred		2282	Markgrafneusiedl	Altes Dorf	36		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
52	PRENNER	Brigitta		2282	Markgrafneusiedl	Altes Dorf	36		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
53	PRENNER	Manuel		2282	Markgrafneusiedl	Wagramer Straße	20		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
54	RIBISCH	Sabine		2230	Gänserndorf	Grillparzergasse	1/3/4		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
55	SCHELLENBAUER	Kurt		2282	Markgrafneusiedl	Wagramerstraße	2		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
56	SCHELLENBAUER	Anna-Katharina		2282	Markgrafneusiedl	Wagramerstraße	2		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
57	SCHMID	Walter		2285	Markgrafneusiedl	Siedlung Baumgarten	25		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
58	SCHMID	Christine		2286	Markgrafneusiedl	Siedlung Baumgarten	25		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
59	SCHRÖER	Martin		2282	Markgrafneusiedl	Alfred Nagl Gasse	22		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
60	SIMIC	Dragana		2282	Markgrafneusiedl	Auerstalerstraße	17		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
61	SIMIC	Zeljko		2282	Markgrafneusiedl	Auerstalerstraße	17		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
62	SKERBINZ	Rainer		2282	Markgrafneusiedl	Alfred Nagl Gasse	6		x		x	x		x	x	x		x		x	x	
63	TOIFL	Johann		2282	Markgrafneusiedl	Siedlung Baumgarten	22		x		x	x		x	x	x		x		x	x	





## **Beurteilung durch die Sachverständige für Abfallchemie**

### **Zur Stellungnahme 8, Umweltorganisation Virus**

Der Abfallkonsens für die Baurestmassendeponie umfasst Abfälle gemäß Anlage 5, AbfallverzeichnisVO und Anhang 2, DVO 2008 mit den Schlüsselnummern 31407 17, 31408 17, 31409, 31409 18, 31410, 31411 29, 31411 31, 31411 33, 31414, 31416, 31427 17, 31438 und 54912, welche ohne analytische Untersuchung für die grundlegende Charakterisierung zur Ablagerung vorgesehen sind. Zudem ist in den Einreichunterlagen vom Oktober 2015 ein Abfallkatalog gelistet, der Abfälle gemäß Anlage 5 zur AbfallverzeichnisVO umfasst und welche nur nach grundlegender Charakterisierung und einschließlich Beurteilungsnachweis abgelagert werden dürfen.

In der Projektpräzisierung vom 17.10.2017 wurden zum gegenständlichen Genehmigungsantrag Abfälle mit den entsprechenden Schlüsselnummern gem. ÖNORM S 2100 zurückgezogen.

Bei den beantragten Abfällen für die Baurestmassendeponie handelt es sich um mineralische anorganische Abfälle, die in ihrem Emissionsverhalten mit Baurestmassen vergleichbar sind, und daher keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Deponiekörper zu erwarten sind.

## **Beurteilung durch die Sachverständige für Agrartechnik/Boden**

### **Zur Stellungnahme 2, Gemeinde Markgrafneusiedl**

Siehe Stellungnahme zu den Einwendungen 13-63

### **Zur Stellungnahme 8, Umweltorganisation Virus**

Hinsichtlich eines Schadstoffeintrages wird auf das Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

### **Zur Stellungnahme 9, Die Grünen Gänserndorf**

Es wird auf das Teilgutachten Agrartechnik/Boden hingewiesen.

### **Zu den Stellungnahmen 13-18, Scheck Holding KG, GUT SONNENHOF - Pferde & Reiter Resort GmbH, Markgraf Village GmbH & Co KG, Scheck Friedrich, Scheck Denise und Scheck Erika, alle vertreten durch Manak Schallaböck & Partner Rechtsanwälte**

Es wird auf das Teilgutachten Landwirtschaft/Boden hingewiesen.

Eine spezielle Methodik ist für die Gutachtenerstellung u.a. aufgrund der vorhandenen Bewilligung für den Kiesabbau nicht erforderlich.

Ein Widerspruch zur Rekultivierungsrichtlinie ist nicht erkennbar.

### **Zu den Stellungnahmen 19-63, Bauer Christian und 44 weitere Einschreiter, alle vertreten durch Manak Schallaböck & Partner Rechtsanwälte**

Siehe Einwendungen 13 - 18

## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Bautechnik**

### **Zu Stellungnahme 11+12, Breitsprecher Windstrom GmbH & Co KG und Breitsprecher Erneuerbare Energien GmbH, vertreten durch SATTLER & SCHANDA Rechtsanwälte:**

ad Windturbulenzen durch Geländeerhöhung.

Inwieweit ein Recht auf bestehende Windverhältnisse besteht, kann aus Sicht des SV nicht beantwortet werden. Die ist eine rechtliche Frage.

Durch die geplante Geländeüberhöhung der Deponie im Nahbereich der Windkraftanlagen kann es zu geänderten Windverhältnissen für die Anströmung der Rotorflächen kommen. Die Auswirkungen dieser geänderten Geländeform auf die Windkraftanlagen sind durch ein Windzonengutachten zu berechnen und die Windturbulenzen zu bewerten. Mit den Ergebnissen des Gutachtens und der sich daraus ergebenden Differenzen können die Auswirkungen auf die Windkraftanlage durch die Anlagenlieferanten festgestellt werden.

ad Erschütterungen.

Die Auswirkungen der Baufahrzeuge des Deponieprojektes auf die Standsicherheit der Windkraftanlagen kann wie folgt beurteilt werden. Erschütterungen von Baufahrzeugen haben Auswirkungen von max. 10 Meter. Die Fundamente der Windkraftanlagen erleiden durch die möglichen Erschütterungen auf Grund der Entfernung und der Bauart der Fundamente keine schädlichen Auswirkungen.

### **Beurteilung durch die Sachverständige für Deponietechnik/Gewässerschutz**

Vorab wird auf das **Schreiben 17\_4913BB** des Projektanten (eurofins/waterwaste, DI Reinberger) vom 17.10.2017 hingewiesen. Dieses Schreiben beinhaltet die Einschränkung des Genehmigungsantrages hinsichtlich mehrerer Abfallschlüsselnummern sowie mehrere Projektsergänzungen ua. zu Verdachtsflächen und einen "Konflikt-Lageplan".

Weiters liegt das **Schreiben 17\_4338S** des Projektanten (eurofins/waterwaste, DI Reinberger) vom 17.10.2017, Stellungnahme zu den Einwendungen vor.

Diesem Schreiben sind konkretisierende Erläuterungen zum Projekt zu entnehmen. Diese sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar. Soweit sie meinen Fachbereich betreffen, sind die in diesen Erläuterungen dargelegten Sachverhalte bereits Projektsinhalt und ist eine weitere Einarbeitung in das konsolidierte Projekt nicht erforderlich.

#### **Zur Stellungnahme 1, Bürgerinitiative „MMB-ÖVP Markgrafneusiedl“**

Die „MMB-ÖVP Markgrafneusiedl“ schließt sich den Einwendungen der Gemeinde Markgrafneusiedl, allen von Dr. Manak vertretenen Einschreitern sowie den Einwendungen von VIRUS an.

Die entsprechende fachliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen erfolgt daher bei den genannten Einschreitern.

#### **Zur Stellungnahme 2, Gemeinde Markgrafneusiedl**

##### Betreffend Pkt. 7.1:

Ergänzend zu den Ausführungen des Projektanten im **Schreiben 17\_4338S** vom **17.10.2017** wird ausgeführt, dass hinsichtlich der Sickerwasserrückführung auf den Deponiekörper in der DVO 2008 klare Rahmenbedingungen formuliert sind, die keine weiteren Projektergänzungen erfordern. Die Einhaltung der Rahmenbedingung, dass die für die Rückführung erforderliche Qualität eingehalten wird, ist durch die 1/4-jährliche Sickerwasserbeprobung gegeben.

Sickerwasser wird bei Rückführung auf den Deponiekörper nicht versprüht sondern über am Boden liegende Leitungen verrieselt.

Betreffend die befürchtete Kontamination des Grundwassers wird auf mein Teilgutachten 4 - Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz verwiesen.

Betreffend Pkt. 7.6 Themenbereich Betankung:

Zum Themenbereich Betankung wurde seitens des Projektwerbers (eurofins/waterwaste, DI Reinberger) mit Schreiben 17\_4338S vom 17.10.2017 der geplante Ablauf erläutert. Darüber hinausgehend wird auf das Teilgutachten 4 - Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz (Störfälle) sowie auf die diesbezüglichen Auflagen (Betankung, Abstellflächen) in der Beilage zum Teilgutachten verwiesen.

**Zur Stellungnahme 8, Umweltorganisation Virus**

Betreffend Pkt. E. 27 und 28:

Im ggstl. Projektbereich sind mir keine Grundwasservorbelastungen bekannt. (vgl. Ausführungen im Teilgutachten 4 zu Auslöseschwellen). Wie seitens des Projektanten (eurofins/waterwaste, DI Reinberger) auch in seinem Schreiben 17\_4338S vom 17.10.2017 ausgeführt und aus der generellen Grundwasserströmungsrichtung nachvollziehbar, liegen die angesprochenen Verdachtsflächen nicht im Zustrombereich der ggstl. Deponie.

Allfällige Vorbelastungen im Grundwasser sind bei der Bewertung der Grundwasserbeweissicherungsergebnisse und der Festlegung der Lage der Grundwassersonden für die ggstl. Deponie zu berücksichtigen.

Das Deponievorhaben hat keinen Einfluss auf allfällige Sanierungserfordernisse für die genannten Verdachtsflächen.

Betreffend Pkt. E. 29:

Diesbezüglich wird auf mein Teilgutachten 4 - Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz insbesondere auf die Ausführungen zur Standorteignung und der Standortverbesserung mit einer künstlichen geologischen Barriere verwiesen.

Fragen zur geologischen Situation fallen nicht in meinen Fachbereich.

Betreffend Pkt. F5. 46 bis 48:

Diesbezüglich wird auch auf mein Teilgutachten 4 - Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz verwiesen.

Betreffend Pkt. F5. 49 (potentielle Schadstoffverfrachtung auf Oberflächengewässer (Marchfeldkanalsystem, Russbach):

Die seitens des Vereins angesprochene Schadstoffverfrachtung kann aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden und wäre seitens des Vereins näher zu erläutern.

## **Zur Stellungnahme 9, Die Grünen Gänserndorf**

Zu Fragestellung 1: Abbau bis HGW; Gewässergefährdung durch 22 ha offene Fläche

Der Abbau ist bereits mit Bescheid RU4-U-432/023-2011 vom 7.6.2011 genehmigt und nicht mehr Gegenstand des ggstl. UVP-Verfahrens und war damit auch nicht Gegenstand der fachlichen Beurteilung.

Die Änderung der Aufhöhungskote mit grubeneigenem Abraummaterail von 2m auf 1,2m über HGW 100 hat keine Auswirkung auf den Grundwasserspiegel.

Betreffend die Frage Verunreinigung des Grundwasser (aus der Deponie) wird auf mein Teilgutachten 4 - Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz verwiesen.

### Fragestellung 2 (Beeinflussung der Wasserversorgungsanlage in Obersiebenbrunn

Diese Fragestellung liegt grundsätzlich im Fachbereich Grundwasserhydrologie.

Ergänzend wird dazu auf die vorgesehene Grundwasserbeweissicherung verwiesen, mittels der 1/2-jährlich allfällige Veränderungen im Grundwasserchemismus im Grundwasser-Abstrom der Deponie überprüft wird. Darüber hinausgehend wird auch auf mein Teilgutachten 4 - Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz verwiesen.

### Fragestellung 3: Schadstoffe aus dem Baurestmassenkompartiment:

Diese Fragestellung liegt im Fachbereich Abfallchemie.

### Fragestellung 4 und 5: Verfrachtung von Sickerwasser im Zuge der Rückführung in nicht abgedichtete Bereiche

Das Sickerwasser wird nicht mittels Regner sondern über Verrieselung auf noch offene/in Betrieb befindliche Deponieabschnitte rückgeführt. Eine Windverfrachtung findet daher nicht statt. vgl. diesbezüglich auch Stellungnahme des Projektanten (eurofins/waterwaste, DI Reinberger), Schreiben 17\_4338S vom 17.10.2017

Die Rückführung dient nicht zum Zwecke der „Entsorgung“ sondern darf - entsprechend der gesetzlichen Grundlage - lediglich im unbedingt erforderlichen Umfang zum Zweck der Staubfreimachung stattfinden.

Überschüssiges Sickerwasser ist ordnungsgemäß an entsprechende Abwasserbehandlungsanlagen zu entsorgen. vgl. diesbezügliche Auflagen in der Beilage zum Teilgutachten 4 - Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz. Das Projekt beinhaltet Vorgaben zur ständigen nachlaufenden Rekultivierung von abgeschlossenen Verfüllbereichen, so dass die Sickerwasserneubildung bestmöglich minimiert wird.

Betreffend giftiger Staub: Diese Fragestellung liegt im Fachbereich Luftreinhaltung.

Die Themenbereiche „Sedimente im Sickerwassersammelbecken“ und „Staubförmige Abfälle“ werden auch in den diesbezüglichen Auflagen in der Beilage zum Teilgutachten 4 - Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz berücksichtigt.

Die übrigen Fragen 6 – 23 betreffen nicht meinen Fachbereich.

**Zu den Stellungnahmen 13-18, Scheck Holding KG, GUT SONNENHOF - Pferde & Reiter Resort GmbH, Markgraf Village GmbH & Co KG, Scheck Friedrich, Scheck Denise und Scheck Erika, alle vertreten durch Manak Schallaböck & Partner Rechtsanwälte**

Vorab wird festgestellt, dass die Prüfung, ob die Einschreiter aufgrund der örtlichen Grundwasserverhältnisse von der Deponie beeinträchtigt werden können, im Fachbereich des ASV für Grundwasserhydrologie liegt.

Hinsichtlich der mehrfach angesprochenen Einträge aus der Deponie in das Grundwasser wird auf das Teilgutachten 4 - Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz verwiesen.

zu Punkt 4 Themenbereich Altlasten wurden seitens des Projektwerbers (eurofins/waterwaste, DI Reinberger) mit Schreiben 17\_4913BB vom 17.10.2017 Projektergänzungen vorgelegt. Daraus geht hervor, dass keine räumliche Überschneidung des Projektes mit den angegebenen Verdachtsflächen besteht. Die seitens der Einschreiter angesprochene befürchtete Wechselwirkung zw. den Verdachtsflächen und der Verdunstung von Sickerwasser kann aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden und wäre seitens Einschreiter näher zu erläutern.

Um eine repräsentative Grundwasser-Beweissicherung für die ggstl. Deponie sicher zu stellen, ist für die Lage der Beweissicherungssonden zu prüfen, dass diese nicht im Einflussbereich der Verdachtsflächen zu liegen kommen. Diese Frage wird seitens des ASV für Grundwasserhydrologie bei der Festlegung der Lage der Beweissicherungssonden berücksichtigt.

zu Punkt 4 Themenbereich Betankung wurden seitens des Projektwerbers (eurofins/waterwaste, DI Reinberger) mit Schreiben 17\_4338S vom 17.10.2017 der geplante Ablauf erläutert. Darüber hinausgehend wird auf das Teilgutachten 4 - Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz (Störfälle) sowie auf die diesbezüglichen Auflagen (Betankung, Abstellflächen) in der Beilage zum Teilgutachten verwiesen.

**Zu den Stellungnahmen 19-63, Bauer Christian und 44 weitere Einschreiter, alle vertreten durch Manak Schallaböck & Partner Rechtsanwälte**

zu Punkt 4 Themenbereich Beeinträchtigung Wassernutzungen

Die Prüfung, ob die Einschreiter aufgrund der örtlichen Grundwasserverhältnisse von der Deponie beeinträchtigt werden können, liegt im Fachbereich des ASV für Grundwasserhydrologie.

Hinsichtlich der mehrfach angesprochenen Gefährdung durch das Projekt (Deponie) auf das Grundwasser wird auf das Teilgutachten 4 - Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz verwiesen.

zu Themenbereich Betankung wurden seitens des Projektwerbers (eurofins/waterwaste, DI Reinberger) mit Schreiben 17\_4338S vom 17.10.2017 der geplante Ablauf erläutert. Darüber hinausgehend wird auf das Teilgutachten 4 - Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz (Störfälle) sowie auf die diesbezüglichen Auflagen (Betankung, Abstellflächen) in der Beilage zum Teilgutachten verwiesen.

zu Punkt 6 Themenbereich Altlasten wurden seitens des Projektwerbers (eurofins/waterwaste, DI Reinberger) mit Schreiben 17\_4913BB vom 17.10.2017 Projektergänzungen vorgelegt. Daraus geht hervor, dass keine räumliche Überschneidung des Projektes mit den angegebenen Verdachtsflächen besteht. Die seitens der Einschreiter angesprochene befürchtete Wechselwirkung zw. den Verdachtsflächen und der Verdunstung von Sickerwasser kann aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden und wäre seitens der Einschreiter näher zu erläutern.

Um eine repräsentative Grundwasser-Beweissicherung für die ggstl. Deponie sicher zu stellen, ist für die Lage der Beweissicherungssonden zu prüfen, dass diese nicht im Einflussbereich der Verdachtsflächen zu liegen kommen. Diese Frage wird seitens des ASV für Grundwasserhydrologie bei der Festlegung der Lage der Beweissicherungssonden berücksichtigt.



## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Forst- und Jagdökologie**

### **Zu Stellungnahme 1, Bürgerinitiative MMB-ÖVP Markgrafneusiedl:**

Eine Verpflichtung, zu verhindern, dass sich Pflanzenarten, welche auf der aktuell gehaltenen Liste zur EU-Verordnung 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014, verlautbart am 4. November 2014, und aktuell gehalten unter [https://www.bmnt.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/invasive\\_arten\\_euliste.html](https://www.bmnt.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/invasive_arten_euliste.html), der sog. IAS-Liste, angeführt sind, auf österreichischen Grundflächen ansamen, anwachsen und vermehren können, besteht auf Grund der o.a. Verordnung automatisch für jedermann in der EU, da diese Verordnung direkt anwendbar und damit seit 2014 gültig ist. Diese Verpflichtung besteht selbstverständlich auch auf den Flächen des ggs. Projekts.

Eine derartige Auflage ist daher nicht erforderlich, das Fachgutachten enthält jedoch einen entsprechenden Hinweis auf diesen Sachverhalt.

### **Zu Stellungnahme 2, Gemeinde Markgrafneusiedl:**

Eine Verpflichtung, zu verhindern, dass sich Pflanzenarten, welche auf der aktuell gehaltenen Liste zur EU-Verordnung 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014, verlautbart am 4. November 2014, und aktuell gehalten unter [https://www.bmnt.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/invasive\\_arten\\_euliste.html](https://www.bmnt.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/invasive_arten_euliste.html), der sog. IAS-Liste, angeführt sind, auf österreichischen Grundflächen ansamen, anwachsen und vermehren können, besteht auf Grund der o.a. Verordnung automatisch für jedermann in der EU, da diese Verordnung direkt anwendbar und damit seit 2014 gültig ist. Diese Verpflichtung besteht selbstverständlich auch auf den Flächen des ggs. Projekts.

Eine derartige Auflage ist daher nicht erforderlich, das Fachgutachten enthält jedoch einen entsprechenden Hinweis auf diesen Sachverhalt.

### **Zu Stellungnahme 8, Umweltorganisation Virus:**

Eine Verpflichtung, zu verhindern, dass sich Pflanzenarten, welche auf der aktuell gehaltenen Liste zur EU-Verordnung 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014, verlautbart am 4. November 2014, und aktuell gehalten unter [https://www.bmnt.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/invasive\\_arten\\_euliste.html](https://www.bmnt.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/invasive_arten_euliste.html), der sog. IAS-Liste, angeführt sind, auf österreichischen Grundflächen ansamen, anwachsen und vermehren können, besteht auf Grund der o.a. Verordnung automatisch für jedermann in

der EU, da diese Verordnung direkt anwendbar und damit seit 2014 gültig ist. Diese Verpflichtung besteht selbstverständlich auch auf den Flächen des ggs. Projekts.

Eine derartige Auflage ist daher nicht erforderlich, das Fachgutachten enthält jedoch einen entsprechenden Hinweis auf diesen Sachverhalt.

### **Zu Stellungnahme 9, Die Grünen Gänserndorf:**

Auswirkung durch Veränderung der Luftströmungen (Wind) durch die Überhöhung des Geländes der Deponie auf die östlich bzw. nordöstlich gelegenen Waldflächen sind aus forstfachlicher Sicht nicht zu erwarten. Durch den westlich vorgelagerten „Hügel“ würden die hauptsächlich aus dem Westen kommenden Winde auf der Erhöhung aufgleiten und liegen die Waldflächen daher teilweise im Leebereich (Windschatten). Die Waldbestände weisen einen hohen Anteil an sekundären Schwarzkiefern auf, diese Baumart verfügt über ein ausgedehntes und robustes Pfahlwurzelsystem und ist in aller Regel nicht anfällig für Windwurfereignisse. Meist verankert eine streng geotrophisch wachsende Hauptwurzel 1. Ordnung (Pfahlwurzel) den Baum primär, die Seitenwurzeln 1. Ordnung wachsen horizontal von dieser weg und die Seitenwurzeln 2. Ordnung dann wieder vertikal. Dieses Wurzelsystem garantiert höchste Verankerung im Boden und Stabilität nach allen Seiten. zusätzlich bieten die Wurzelsysteme von Schwarzkiefern auch den Wurzeln anderer Baumarten zusätzlichen Schutz und Halt. Die Wurzeln der Nachbarn können sich sehr gut im System der Schwarzkiefer verankern und bilden zusammen dann ein, vor allem auf Zugkräfte sehr widerstandsfähiges Geflecht. Eine negative Auswirkung auf die vorhandenen Baumbestände durch eine geringfügig veränderte Luftabströmung, hervorgerufen durch eine Überhöhung des vorgelagerten Geländes um etwa 25 m, kann aus forstfachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

### **Zu Stellungnahme 13-18, Scheck Holding KG und GUT SONNENHOF - Pferde & Reiter Resort GmbH, Markgraf Village GmbH & Co KG, Komm.-Rat Friedrich Scheck, Denise Scheck und Erika Scheck, vertreten durch Manak Schallaböck & Partner Rechtsanwälte**

Eine Verpflichtung, zu verhindern, dass sich Pflanzenarten, welche auf der aktuell gehaltenen Liste zur EU-Verordnung 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014, verlautbart am 4. November 2014, und aktuell gehalten unter [https://www.bmnt.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/invasive\\_arten\\_euliste.html](https://www.bmnt.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/invasive_arten_euliste.html) , der sog.

IAS-Liste, angeführt sind, auf österreichischen Grundflächen ansamen, anwachsen und vermehren können, besteht auf Grund der o.a. Verordnung automatisch für jedermann in der EU, da diese Verordnung direkt anwendbar und damit seit 2014 gültig ist. Diese Verpflichtung besteht selbstverständlich auch auf den Flächen des ggs. Projekts.

Eine derartige Auflage ist daher nicht erforderlich, das Fachgutachten enthält jedoch einen entsprechenden Hinweis auf diesen Sachverhalt.

**Zu Stellungnahme 19-63, Christian Bauer, Andrea Bauer und weitere 43 Einschreiber, vertreten durch Manak Schallaböck & Partner Rechtsanwälte**

Eine Verpflichtung, zu verhindern, dass sich Pflanzenarten, welche auf der aktuell gehaltenen Liste zur EU-Verordnung 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014, verlautbart am 4. November 2014, und aktuell gehalten unter [https://www.bmnt.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/invasive\\_arten\\_euliste.html](https://www.bmnt.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/invasive_arten_euliste.html), der sog. IAS-Liste, angeführt sind, auf österreichischen Grundflächen ansamen, anwachsen und vermehren können, besteht auf Grund der o.a. Verordnung automatisch für jedermann in der EU, da diese Verordnung direkt anwendbar und damit seit 2014 gültig ist. Diese Verpflichtung besteht selbstverständlich auch auf den Flächen des ggs. Projekts.

Eine derartige Auflage ist daher nicht erforderlich, das Fachgutachten enthält jedoch einen entsprechenden Hinweis auf diesen Sachverhalt.

## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Geologie**

### **Zu Stellungnahme 1, Bürgerinitiative MMB-ÖVP Markgrafneusiedl:**

Keine konkrete Frage zu Fachgebiet Geologie

### **Zu Stellungnahme 8, Umweltorganisation Virus:**

Zu E: 25. Aus fachlicher Sicht sind die Untersuchungen ausreichend.

Zum einen gibt es zahlreiche Bodenaufschlüsse durch den seit Jahrzehnten erfolgten Kiesabbau, zum anderen sind zahlreiche Untergrundaufschlüsse durch die Explorationstätigkeit der OMV, durch verschiedene Feldberegnungsbrunnen sowie Grundwassersonden geschaffen worden. Die geologischen und hydrogeologischen Rahmenbedingungen des Vorhabens können damit hinreichend abgeschätzt werden können.

Zu E: 30. Die Erdbebenaktivität ist im nördlichen Teil des Wiener Beckens gegenüber dem südlichen Teil relativ gering. Laut ÖNORM B 1998-1 Anhang A. Tabelle A.1 liegen Gänserndorf, Deutsch Wagram, Wien Nordost in Erdbebenzone 2. Für Markgrafneusiedl ist daher auch Erdbebenzone 2 anzunehmen. Zum Vergleich Wiener Neustadt liegt in der Erdbebenzone 4, Krems, Langenlois, Korneuburg, Wien Nordost (z.B. Deponie Rautenweg) etc. liegen wie Markgrafneusiedl in der Erdbebenzone 2.

Laut der ÖNORM B 1997-1-5 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik ist in der Erdbebenzone 2 für die Schadensfolgenklasse CC1bis CC3 kein Nachweis für den Bemessungsfall Erdbeben erforderlich. Die Schadensfolgenklassen CC1 bis CC3 sind in der ÖNORM EN 1990:2002 Anhang festgelegt.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass aus fachlicher Sicht bei dem Vorhaben nach dem Stand der Technik von einer ausreichenden Erdbebensicherheit auszugehen ist.

### **Zu Stellungnahme 11+12, Breitsprecher Windstrom GmbH & Co KG und Breitsprecher Erneuerbare Energien GmbH, vertreten durch SATTLER & SCHANDA Rechtsanwälte:**

Zu 1b. Standfestigkeit der Anlage: aus meiner Sicht vom bautechnischen ASV zu beantworten.

Zu 2: Erschütterungen

Aus meiner fachlichen Sicht treten durch den Betriebsverkehr keine Erschütterungen auf,

die für die Windkraftanlagen auch nur im Ansatz eine Gefährdung darstellen würden. Darüberhinaus wird hingewiesen, dass keine anderen Erschütterungen als beim genehmigten Abbau zu erwarten sind, da im Wesentlichen die gleichen Geräte (Bagger, Radlader, LKW`s etc.) wie beim genehmigten Kiesabbau genutzt werden.

## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Grundwasserhydrologie**

### **Zu den Stellungnahmen 1, 2 und 8: MMB-ÖVP Markgrafneusiedl, der Gemeinde Markgrafneusiedl und der Umweltorganisation Virus:**

Seitens der Umweltorganisation VIRUS werden zum Themenbereich Grundwasser/Hydrogeologie folgende Einwendungen vorgebracht:

*Negative Auswirkungen im Betriebs- und Störfall auf das Grundwasser, im zentralen Marchfeld, wären zu erwarten, jedenfalls aber nicht auszuschließen;*

*Bedeutendster Grundwasserkörper "Im Marchfeld liegt einer der größten Grundwasserkörper im Osten Österreichs, welcher zu den bedeutendsten Grundwasserreserven Österreichs zählt und für eminenter Bedeutung für eines der größten landwirtschaftlichen Produktionsgebiete Österreichs sowie die Trinkwasserversorgung einer wachsenden Bevölkerung unverzichtbar ist. Die Erhaltung dieses Grundwasservorkommens liegt im zwingenden öffentlichen Interesse.*

*Rahmenverfügung, Rechtlicher Schutz nicht beachtet*

*Das Projektgebiet befindet sich innerhalb des durch die wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung Marchfeld geschützten Bereiches. Das Projekt ist somit nicht genehmigungsfähig.*

*Wechselseitige Beeinflussungen des Vorhabens mit der S8-West (laufendes UVP verfahren) sind nicht auszuschließen. Im Zuge der S8-West sind Versickerungen von chloridbelasteten Winterstraßenwässern geplant und wird der Nachweis der Unbedenklichkeit der Ausbreitung versucht. Möglicherweise wird dies genehmigt. Das ggst. Projekt liegt im Bereich hoher modellierter Chloridkonzentrationen im Abstrom der S8.*

*Arbeiten an der Deponiesanierung Sicherung sind grundsätzlich geeignet, das ermittelte Abströmverhalten zu verändern. Der Einfluss der Deponieprojektes ist daher wechselseitig in den jeweiligen UVP Verfahren mit zu berücksichtigen. Würde man stattdessen nach der Reihenfolge der Einreichung vorgehen dann ist ebenfalls im gegenständlichen Verfahren der Nachweis zu erbringen, dass es zu keinen negativen Beeinflussungen der Schadstoffausbreitung im Grundwasser durch die Deponie kommt - es macht also der gewählte Ansatz für das gegenständliche Verfahren keinen Unterschied.*

*Die Lage der HGW100 Stände wäre nicht gesichert.*

*Die hydrogeologischen Standortuntersuchungen wären nicht ausreichend.*

*Die Vorbelastung des Grundwassers am Standort und im Zustrom wäre nicht ausreichend erhoben und berücksichtigt.*

**Dazu wird aus fachlicher Sicht Folgendes ausgeführt:**

Die grundwasserhydrologischen Standortverhältnisse und die HGW100 Lagen sind ebenso wie auch die vorhandene Grundwasserqualität in diesem Bereich durch die Vielzahl an Bohrungen, Grundwasserbeobachtungen, Grundwasseruntersuchungen und die bestehenden amtlichen Grundwassermessstellen ausreichend dokumentiert und dies wurde auch in den Einreichunterlagen berücksichtigt.

Ebenso wurde auch auf die Tatsache, dass ein HGW100 Stand (der korrekt wiedergegeben wurde) bei hydrologischen Extremereignissen auch überschritten werden kann, hingewiesen.

Dabei wurde auch der Bedeutung des Grundwasserkörpers Marchfeld bzw. dem wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm (vormals Rahmenverfügung) und auch die Erhaltung dieses Grundwasservorkommens, ausreichend Rechnung getragen.

Da am Standort laut Projektunterlagen keine belasteten Deponiesickerwässer in das Grundwasser gelangen, ist auch von keinen zusätzlichen Chloridbelastungen im Grundwasserkörper auszugehen.

Sollten sich wider Erwarten Beeinträchtigungen des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht einstellen, können diese durch das im Projekt festgelegte Grundwasserbeweissicherungsprogramm (über Grundwassersonden und Brunnen) nachgewiesen bzw. festgestellt werden und es können die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Allfällige Vorbelastungen im Grundwasser sind bei der Bewertung von der Grundwasserbeweissicherungsergebnisse und der Festlegung der Lage der Grundwassersonden für die gegenständliche Deponie zu berücksichtigen.

Das Deponievorhaben hat keinen Einfluss auf allfällige Sanierungserfordernisse für die genannten Verdachtsflächen.

Die Lage im Bereich des Markgrafneusiedler Bruches wäre vom Amtssachverständigen für Geologie zu beurteilen.

### **Zur Stellungnahme 6, EVN Wasser Gesellschaft m.b.H.:**

Die EVN Wasser hat in ihrer Eingabe vom 8. Juni 2017 auf ihr Brunnenfeld in der Katastralgemeinde Obersiebenbrunn bzw. die Bedeutung dieses Brunnenfeldes hingewiesen. Es wurde daher um Berücksichtigung dieses Brunnenfeldes bei den Beurteilungen und auch um Parteistellung im Verfahren ersucht.

### Dazu wird aus fachlicher Sicht Folgendes ausgeführt:

Das Brunnenfeld der Wasserversorgungsanlage EVN-Wasser „Brunnenfeld

Obersiebenbrunn“ (Postzahl GF-3000) liegt bereits innerhalb der sogenannten Leopoldsdorfer Wanne einem der Kernzonen des Grundwasserkörpers Marchfeld. Es handelt sich dabei um ein bedeutendes Wasserwerk zur Trinkwasserversorgung dieser Region das den ersten Grundwasserhorizont erschließt.

Der Deponiestandort „Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie Abbaufeld Kies IV“ liegt im Bereich des Grundwassergebietes „Gänserndorfer Terrasse“ das ebenfalls in die Leopoldsdorfer Wanne entwässert.

Aufgrund der Grundwasserströmungsverhältnisse würde das Brunnenfeld der EVN-Wasser grundsätzlich grundwasserstromseitlich des Deponievorhabens liegen und wäre somit vom Vorhaben vorab nicht betroffen. Bei Berücksichtigung eines Absenktrichters durch die bewilligten Wasserentnahmen kann es jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Grundwasserabstrom aus dem vorliegenden Deponieareal zum Trinkwasserbrunnenfeld verlagert.

Selbst unter Berücksichtigung des Grundwasserabsenktrichters erreicht der Grundwasserstrom aufgrund der geringen Grundwasserabstandsgeschwindigkeit selbst bei ungünstigsten Verhältnissen erst in einer Dauer von deutlich mehr als 4 Jahren dieses Brunnenfeld.

Wie bereits ausgeführt, ist bei ordnungsgemäßem Betrieb des Abbaus und der Wiederverfüllung mit keiner negativen Beeinträchtigung der Grundwasserqualität im Grundwasserabstrom zu rechnen.

Das Brunnenfeld der EVN-Wasser „Brunnenfeld Obersiebenbrunn“ sind vom gegenständlichen Vorhaben aufgrund der Entfernung und der geplanten Betriebsweise somit nicht nachteilig betroffen.

Sollten sich wider Erwarten Beeinträchtigungen des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht einstellen, können diese durch das im Projekt festgelegte Grundwasserbeweissicherungsprogramm (über Grundwassersonden und Brunnen) nachgewiesen bzw. festgestellt werden und es können die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

### **Zur Stellungnahme 9, Die Grünen Gänserndorf:**

Frage:

Wie wird sich die Verdunstung auf den Grundwasserspiegel auswirken?

Wie kann eine Verunreinigung dieses Wassers ausgeschlossen werden?



Hier geht es nicht nur um Bewässerungsbrunnen, sondern auch um die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser aus der Naturfilteranlage Obersiebenbrunn, die erst 2015 in Betrieb gegangen ist.

Wie kann eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete und Wasserversorgungsanlagen Naturfilteranlage Obersiebenbrunn GF-3000 bzw. GF-004131, die sich in unmittelbarer Nähe der Grube befinden, ausgeschlossen werden?

Dazu wird aus fachlicher Sicht Folgendes ausgeführt:

Im Hinblick auf das Brunnenfeld „Obersiebenbrunn“ wird auf die Ausführungen zur Eingabe der EVN Wasser verwiesen.

Sollten sich wider Erwarten Beeinträchtigungen des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht einstellen, können diese durch das im Projekt festgelegte Grundwasserbeweissicherungsprogramm (über Grundwassersonden und Brunnen) nachgewiesen bzw. festgestellt werden und es können die erforderlichen Sofortmaßnahmen getroffen werden.

Eine Verdunstung von Grundwasser ist bei einem Abbau bis zum HGW100 (der nicht Gegenstand des Verfahrens ist) nicht zu erwarten. Dies deshalb, da bei einem Ansteigen des Grundwasserspiegels bis in die Nähe des HGW100 der Abbau zu reduzieren ist und ein ausreichender Abstand von grubeneigenen Material zum Grundwasserspiegel einzuhalten ist.

**Zu Stellungnahme 13-18, Scheck Holding KG und GUT SONNENHOF - Pferde & Reiter Resort GmbH, Markgraf Village GmbH & Co KG, Komm.-Rat Friedrich Scheck, Denise Scheck und Erika Scheck, vertreten durch Manak Schallaböck & Partner Rechtsanwälte und**

**zu Stellungnahme 19-63, Christian Bauer, Andrea Bauer und weitere 43 Einschreiter, vertreten durch Manak Schallaböck & Partner Rechtsanwälte**

In diesen Eingaben wird auf mögliche Verdunstungen von Grundwasser, sowie befürchtete qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers bzw. des Wassers der EVN Wasser aus dem Brunnenfeld Obersiebenbrunn hingewiesen bzw. befürchtet.

Auf diese Befürchtungen wurde bereits in den obigen Stellungnahmen eingegangen bzw. wurde diese Themen im Fachgutachten „Grundwasserhydrologie“ behandelt.

Weitere Ergänzungen dazu sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Lärmschutz**

### **Zu Stellungnahme 1, Bürgerinitiative MMB-ÖVP Markgrafneusiedl:**

Die „MMB-ÖVP Markgrafneusiedl“ schließt sich den Einwendungen der Gemeinde Markgrafneusiedl, allen von Dr. Manak vertretenen Einschreitern sowie den Einwendungen von VIRUS an.

Die fachliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen erfolgt daher bei den genannten Einschreitern.

### **Zu Stellungnahme 2, Gemeinde Markgrafneusiedl:**

*Im Punkt 7.5. der Einwendung wird ausgeführt, dass mit einer Zunahme des LKW-Verkehrs um 25% gerechnet werden muss. Das schalltechnische Gutachten aber die Verkehrszunahme als irrelevant bewertet.*

Dazu wird auf die Ausführungen im Teilgutachten Lärmschutz Punkt 2.4.3.6 verwiesen, wo die Ansätze beschrieben werden. Der zusätzliche Projektverkehr beträgt insgesamt maximal 2% bzw. 4% je nach Bestandszenario (mit/ohne S8) und liegt damit deutlich unter der Relevanzschwelle.

### **Zu Stellungnahme 3, Stadtgemeinde Deutsch Wagram:**

Zur allgemeinen Feststellung, dass mit zusätzlichem Lärm gerechnet werden muss wird ausgeführt, dass natürlich von jeder neuen Geräuschquelle zusätzlicher Lärm ausgeht. Im Bereich schutzwürdiger Flächen der Stadtgemeinde Deutsch Wagram liegen die projektspezifischen Auswirkungen von der Anlage selbst und vom induzierten Verkehr aber deutlich unter den Relevanzschwellen. Im Detail wird auf die Ausführungen im Fachbeitrag Lärmschutz verwiesen.

### **Zu Stellungnahme 5, Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn:**

Zur Feststellung, dass mit zusätzlichem Lärm auch in weiter entferntem Siedlungsgebiet gerechnet werden muss wird ausgeführt, dass grundsätzlich von jeder neuen Geräuschquelle zusätzlicher Lärm ausgeht. Im Bereich schutzwürdiger Flächen der Marktgemeinde Strasshof liegen die projektspezifischen Auswirkungen von der Anlage selbst und vom

induzierten Verkehr aber deutlich unter den Relevanzschwellen. Im Detail wird auf die Ausführungen im Fachbeitrag Lärmschutz verwiesen.

#### **Zu Stellungnahme 7, NÖ Umweltschutz:**

Der Fachbereich Lärmschutz wurde nur indirekt im Zusammenhang mit Staub angesprochen und keine Frage aufgeworfen.

#### **Zu Stellungnahme 8, Umweltorganisation Virus:**

Die im Rahmen der vom Projektwerber vorgelegten Schalluntersuchung durchgeführten Messungen und Berechnungen wurden nach anerkannten Methoden und Verfahren ausgeführt. Mit den im Rahmen der Nachforderung überreichten Schnittlärmkarten ist auch das Rechenmodell schlüssig und nachvollziehbar. Der Vertrauensbereich des Rechenmodells bzw. Rechenprogramms wurde durch Ringversuche präzisiert. Mit dem im schalltechnischen Projekt vereinfachten Modellieren der gesamten Umgebung als ebene Fläche (ohne Berücksichtigung vorhandener Geländekanten, wie z.B. des Wagrams) tendieren die vorgelegten Ergebnisse zu einer Überzeichnung der Immissionsergebnisse, liefern also auf der sicheren Seite liegende Ergebnisse. Weiters wurden bei den letztlich zur Beurteilung verwendeten Daten die Gesamtsituation aus dem aktuellen Projekt (Einbau-Kies IV) und dem schon genehmigten Betrieb (Abbau Kies IV) herangezogen, also eine weitere Sicherheit eingebracht.

Die Messungen der Bestandslärmsituation fanden an insgesamt 6 Messorten im Untersuchungsraum statt und decken damit alle relevanten Nachbarschaftslagen ab. Im Fachgutachten Lärmschutz wurden überdies auch noch die Messergebnisse aus den Parallelprojekten Marchfeldkogel und Koller X eingesehen und optimierend im Sinne des Nachbarschaftsschutzes miteinbezogen. Die Bestandslärmsituation wurde daher in ausreichender Weise dargelegt und berücksichtigt.

Bezüglich der Darstellung der Endergebnisse auf ganze Zahlen gerundet wird ausgeführt, dass diese Vorgangsweise den Vorgaben der ÖAL 3/1 zur Überprüfung des „planungs-technischen Grundsatzes“ entspricht. In Fällen – wie auch beim gegenständlichen Projekt - wo der planungstechnische Grundsatz erfüllt wird - liegen die projektspezifischen Schalleinträge soweit im Hintergrund, dass jedenfalls eine ausreichende Genauigkeit gegeben ist.

### **Zu Stellungnahme 9, Die Grünen Gänserndorf:**

Zur allgemeinen Feststellung, dass jahrelange Beeinträchtigungen zu erwarten sind wird ausgeführt, dass natürlich von jeder neuen Geräuschquelle zusätzlicher Lärm ausgeht. Im Bereich schutzwürdiger Flächen der Stadtgemeinde Gänserndorf liegen die projektspezifischen Auswirkungen von der Anlage selbst und vom induzierten Verkehr aber deutlich unter den Relevanzschwellen. Im Detail wird auf die Ausführungen im Fachbeitrag Lärmschutz verwiesen.

### **Zu Stellungnahme 13-18, Scheck Holding KG und GUT SONNENHOF - Pferde & Reiter Resort GmbH, Markgraf Village GmbH & Co KG, Komm.-Rat Friedrich Scheck, Denise Scheck und Erika Scheck, vertreten durch Manak Schallaböck & Partner Rechtsanwälte**

Mit der Nachreichung der vom unterfertigten SV verlangten Unterlagen sind die Projektunterlagen vollständig und für die Beurteilung der Schallauswirkungen ausreichend.

Die Messung und Berechnungen wurden nach anerkannten Methoden ausgeführt und entsprechen dem Stand der Technik. Die Beurteilung des lautesten Betriebsszenarios nach ÖAL3/1 zeigt, dass der „planungstechnische Grundsatz“ eingehalten wird. Dies bedeutet, dass sich die Betriebsgeräusche weitestgehend unauffällig in die allgemeine ortsübliche Lärmsituation einfügen werden.

Mit dem im schalltechnischen Projekt vereinfachten Modellieren der gesamten Umgebung als ebene Fläche (ohne Berücksichtigung vorhandener Geländekanten, wie z.B. des Wagrams) tendieren die vorgelegten Ergebnisse zu einer Überzeichnung der Immissionsergebnisse, liefern also auf der sicheren Seite liegende Ergebnisse. Weiters wurden bei den letztlich zur Beurteilung verwendeten Daten die Gesamtsituation aus dem aktuellen Projekt (Einbau-Kies IV) und dem schon genehmigten Betrieb (Abbau Kies IV) herangezogen, also eine weitere Sicherheit eingebracht.

Der zusätzliche Projektverkehr beträgt insgesamt 2% bzw. 4% je nach Bestandszenario (mit/ohne S8) und liegt damit deutlich unter der Relevanzschwelle.

Aus schalltechnischer Sicht bestehen daher gegen die Genehmigung des Projektes keine Bedenken.

Es wird auf die Beantwortung der vorherigen Stellungnahme verwiesen.

## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Luftreinhaltechnik**

### **Zu Stellungnahme 1, Bürgerinitiative MMB-ÖVP Markgrafneusiedl:**

Durch das Vorhaben sind für alle Schadstoffe und Zeitbezüge (Ausnahme HMW NO<sub>2</sub>) irrelevante Zusatzbelastungen (<1% vom Grenzwert) zu erwarten welche zu keinen bzw. keinen zusätzlichen Grenzwertüberschreitungen führen. Für den HMW NO<sub>2</sub> treten am höchstbelasteten Immissionspunkt Zusatzbelastung von 9 µg/m<sup>3</sup> bzw. 4,5 % des Grenzwertes auf. Bei einer max. Vorbelastung von 80 -120 µg/m<sup>3</sup> sind daher Grenzwertüberschreitungen auszuschließen.

Bei kumulierender Betrachtung mit den drei weiteren behördenanhängigen Genehmigungsverfahren erreicht die kumulierte Zusatzbelastung für den JMW PM 10 weniger als 3 % des Grenzwertes (Irrelevanzschelle für nicht belastete Gebiete). Am höchst belasteten Immissionspunkt bleibt die Zusatzbelastung unter 1 % des Grenzwertes. Die Planfälle mit Realisierung der S8 zeigen für den überwiegenden Teil der Wohngebiete Verbesserungen jedenfalls aber keine Grenzwertverletzungen.

### **Zu Stellungnahme 2, Gemeinde Markgrafneusiedl:**

Der Trend der Feinstaubbelastung zeigt im Untersuchungsraum sowie in ganz Niederösterreich einen Rückgang der Feinstaubbelastung. Eine schleichende Verschlechterung der Luftqualität ist für den Untersuchungsraum nicht zu erkennen. Für die Luftreinhalte-technische Beurteilung des Vorhabens wurde für die Feinstaubbelastung jedenfalls von einer Bagatelleschelle für den JMW PM10 von 1% ausgegangen.

Durch die von der UVP-Behörde vorgesehenen zusätzlichen emissionsmindernden Maßnahmen bei Realisierung von mindestens zwei Projekten ist für den überwiegenden Teil des Siedlungsgebietes mit Verbesserungen zu rechnen insbesondere da das Vorhaben Marchfeldkogel zurückgezogen wurde.

### **Zu Stellungnahme 3, Stadtgemeinde Deutsch Wagram:**

Die Immissionsprognosen für Feinstaub PM10 zeigen für die kumulative Betrachtung der vier zur Genehmigung anhängigen Vorhaben für die der L6 nächstgelegenen Wohnanrainer zweifellos die höchsten Belastungen für den Fall ohne Realisierung der S8. Durch die von der UVP-Behörde vorgesehenen zusätzlichen emissionsmindernden Maßnahmen sind die Zunahmen gegenüber dem Nullplanfall aber als irrelevant gering bis geringfügig anzusehen. Da nunmehr das Vorhaben Marchfeldkogel zurückgezogen wurde ist bei Um-

setzung des gleichen Maßnahmenkataloges jedenfalls von einer Verringerung der dargestellten Zusatzbelastungen auszugehen.

#### **Zu Stellungnahme 4, Gemeinde Parbasdorf:**

Die Prognoseergebnisse der Feinstaubbelastung zeigen für das Vorhaben selbst für das Ortsgebiet von Parbasdorf Zusatzbelastungen deutlich unter 1 % des JMW Grenzwertes. Die kumulierende Beurteilung aller vier (nunmehr drei) zur Genehmigung anhängigen Vorhaben zeigt für die höchstbelasteten Immissionspunkte in Parbasdorf (Planfall ohne S8) eine Zunahme um 1,8% des Jahresmittelwertes, was in kumulativer Betrachtung als zumindest geringfügig anzusehen ist. Für den überwiegenden Teil des Siedlungsgebietes liegen die kumulierenden Zusatzbelastungen unter 1% des Grenzwertes. Die Windverfrachtung von groben Papier und Kunststoffpartikeln ist durch deponietechnische Maßnahmen hintanzuhalten, stellt aber keine immissionsschutztechnische Fragestellung dar.

#### **Zu Stellungnahme 5, Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn:**

Die Immissionsprognosen zeigen, dass bereits in großer Entfernung zum Siedlungsgebiet von Strasshof die Zusatzbelastungen für die JMW von Feinstaub und Stickstoffdioxid deutlich unter  $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  liegen und damit die Irrelevanzschwellen ebenfalls sehr deutlich unterschritten werden. Auch die kumulative Betrachtung der vier Vorhaben zeigt für Immissionspunkte in Strasshof max. Zusatzbelastungen unter 1% des JMW PM10 Grenzwertes.

#### **Zu Stellungnahme 7, NÖ Umweltanwaltschaft:**

Der Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft wird insofern Rechnung getragen, als bei Realisierung von zumindest zwei der vier anhängigen Vorhaben von der UVP Behörde Maßnahmen vorgeschrieben werden, welche staubmindernde Maßnahmen im öffentlichen Straßennetz betreffen welche geeignet sind, dass die zu erwartenden Zusatzbelastungen in kumulativer Betrachtung möglichst gering gehalten werden.

#### **Zu Stellungnahme 8, Umweltorganisation Virus:**

Zu 50. Der Tatsache, dass sich der Untersuchungsraum im belasteten Gebiet Luft bzw. im Sanierungsgebiet Wiener Umland befindet, wurde bei der luftreinhalte-technischen Beurteilung durch Heranziehen der Bagatelleschwelle von 1 % für den JMW PM10 Rechnung getragen. Für belastete Gebiete gilt, dass durch das Vorhaben keine zusätzlichen Über-

schreitungen verursacht werden dürfen. Dem wird durch das Vorhaben sowie durch die kumulierende Betrachtung der Vorhaben Rechnung getragen.

Zu 51. Das Stadtgebiet von Wien ist gemäß Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) belastetes Gebiet PM10 und NO<sub>2</sub> und Sanierungsgebiet für diese beiden Parameter, nicht jedoch für NO<sub>x</sub>. Die Belastungen am Stadtrand liegen aber deutlich unter den IG-L-Grenzwerten.

Zu 52. Das Thema der Messunsicherheiten und deren Berücksichtigung wurde von den Beschwerdeführern bei anderen Verfahren bereits vorgebracht. Sowohl Immissionsmessungen als auch Immissionsmodellierungen unterliegen qualitätssichernden Vorgaben. Messtechnische Qualitätsanforderungen werden in der EU Richtlinie 2008/50/EG; „Luftqualitätsrichtlinie“ behandelt. Die Berücksichtigung von Messunsicherheiten bei Grenzwertvergleichen wird darin nicht gefordert. Diese Vorgangsweise wurde in der RVS Richtlinie hinsichtlich der Gleichbehandlung von Unsicherheiten von Prognoseergebnissen übernommen. Die Vorgangsweise Messwerte und Modellierwerte von Luftschadstoffen ohne Berücksichtigung von Unsicherheiten bei Grenzwertvergleichen zu verwenden, kann mittlerweile als europaweit üblicher Stand der Technik angesehen werden.

Zu 53. Dem Status eines luftschadstoffbelasteten Gebietes wurde in der luftreinhaltetechnischen Beurteilung durch Anwendung der entsprechenden Irrelevanzkriterien Rechnung getragen. Dies gilt auch für die kumulierende Wirkung mit gleichartigen Vorhaben. Für die Kumulierungsbetrachtung wurde die S8 jedenfalls berücksichtigt, da diese eine Entlastung für die Immissionswirkungen der gegenständlichen Verfahren mit sich bringt.

Zu 54. Die Zusatzbelastung des Vorhabens wurden für die Hauptemissionsstoffe Stickstoffoxide und Feinstaub detailliert behandelt. Zusatzbelastungen, welche die Irrelevanzschwellen für belastete Gebiete überschreiten, sind nicht zu erwarten. Damit kann auch ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Grenzwertüberschreitungen und unzumutbare Zusatzbelastungen verursacht werden.

Zu 55. In Österreich sowie in der Europäischen Gemeinschaft existieren Grenzwertregelungen für Feinstaub PM10 und PM2,5. Für beide Parameter wurden Grund- und Zusatzbelastung dargestellt. Hinsichtlich der Beurteilung ist die PM10-Zusatzbelastung jedenfalls als der kritische Parameter anzusehen. Für PM1 oder PM0,1 existieren keine derartigen Grenzwertregelungen, daher wurden diese Parameter auch nicht untersucht.

Zu 56. Im Teilgutachten wurde der Istzustand für alle im IG-L limitierten Luftschadstoffe mit Relevanz zum Vorhaben beschrieben. Hinsichtlich der Zusatzbelastung wurden nur jene Emissionsstoffe einer detaillierten Beurteilung unterzogen, welche in Bezug zu den Grenzwertregelungen relevante Zusatzbelastungen erwarten lassen. Schadstoffe wie

Schwefeldioxid, Benzol oder B(a)P lassen Zusatzbelastungen erwarten, welche um zumindest eine Größenordnung unter den jeweiligen Bagatelleschwellen liegen.

Zu 57. Die angesprochenen Sekundäraerosole werden durch die gasförmigen Vorläufersubstanzen Ammoniak (NH<sub>3</sub>), Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) verursacht, indem sich aus diesen Salze bilden (Ammonsulfat, Ammonnitrat), welche in partikulärer Form vorliegen. Gas- und Partikelphase stehen zueinander im Gleichgewicht. In der kalten Jahreszeit liegt dieses Gleichgewicht auf Seite der Salze, in der warmen Jahreszeit auf Seite der Gase. Die Modellierung der Sekundäraerosolbildung ist aber nicht als dem Stand der Technik anzusehen und sprengt den Rahmen eines derartigen Genehmigungsverfahrens.

Zu 58 im Fachbeitrag wurde ein geschachteltes Rechengitter mit Maschenweiten von 5/10720 und 40 m gewählt. Im Hinblick auf die Lage der Deponie zu den nächsten Immissionsaufpunkten ist dieses Raster ausreichend.

Zu 59. Der Stand der Technik des Handbuchs der Emissionsfaktoren wirkt sich nicht bei den Feinstaub-Emissionen aus. Noch dazu, da im gegenständlichen Fall die überwiegenden Emissionen aus der Resuspension und Wiederaufwirbelung herrühren. Der VW-Skandal betrifft PKW welche für das Vorhaben keine Rolle spielen. Das Argument von der Abschaltung der Harnstoffeindüsung zur NO<sub>x</sub> für LKW-Minimierung ist unzulässig, da diese Maßnahmen verboten sind und daher nicht davon ausgegangen werden kann. Im Übrigen zeigten jüngste Messungen im Kaisermühlentunnel keinen Hinweis auf eine derartige Praktik. Die gemessenen Flottenemissionen entsprachen jenen des Handbuchs.

Zu 60. Kontinuierliche PM<sub>10</sub>-Messungen in direkter Umgebung der Deponie Rautenweg, welche bereits derzeit eine Schütthöhe von ca. 45 m aufweist, zeigen keine Hinweise auf die Behauptung einer verstärkten Staubbelastung.

Zu 61. Im gegenständlichen Fall ist die Umsetzung sämtlicher beauftragter Maßnahmen durchgehend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Anfrage vorzulegen ist. Diese Aufzeichnung hat für jede einzelne Maßnahme zu enthalten: Maßnahme, Ort, Beginn und Ende (Tag, Uhrzeit), eingesetzte Mengen (Wasser, CMA). Damit wird eine möglichst hohe Transparenz bei der Umsetzung der Maßnahmen gewährleistet.

Zu 62. Gegenstand des Klimagutachtens für das gegenständliche Vorhaben ist die Darstellung des Ist-Zustandes der klimabeeinflussenden Faktoren aufgrund bestehender meteorologischer Beobachtungsreihen und die Diskussion von etwaigen positiven bzw. negativen Auswirkungen der zu erwartenden Änderungen auf das Mikroklima im Nahbereich des Vorhabens. Dazu wurde eine Klimaanalyse des Untersuchungsgebietes mit Schwer-



gewicht auf die, für die Ausbreitungsrechnung benötigten Parameter (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Ausbreitungsklassenverteilung) durchgeführt. Eine wesentliche Aufgabenstellung lag dabei in der Abschätzung der Repräsentativität der Langzeitwinddaten der zur Verfügung stehenden Messstellen im Nahbereich des Untersuchungsgebietes für die, das Untersuchungsgebiet betreffenden Ausbreitungsrechnungen.

Zu 63. Das gegenständliche Vorhaben dient zur fachgerechten Entsorgung von Baurestmassen und Bodenaushub. Zum Einbau stehen mehrere Einbaugeräte, wie zwei Radlader und eine Planierdraupe, sowie straßenzugelassener LKW zur Verfügung. In der Regel wird nur ein Einbaugerät, in erster Linie die Planierdraupe, eingesetzt. Es erübrigt sich daher detaillierte Untersuchungen über mögliche (vermeidbare) Zuwächse klimarelevanter Spurengase durch das Vorhaben darzustellen. Weiter muss es aus betriebswirtschaftlichen Gründen ein Anliegen des Betreibers sein, mit dem Treibstoff- und Elektroenergieverbrauch möglichst sparsam umzugehen.

Zu 64. In Anbetracht der Größe des Vorhabens ist daher das in der UVE enthaltene Klima und Energiekonzept als sachlich richtig und ausreichend anzusehen.

#### **Zu Stellungnahme 9, Die Grünen Gänserndorf:**

Die zum Einsatz gelangenden Baumaschinen müssen zumindest dem Emissionsstandard III/a nach MOT-V (BGBl. II Nr.136/2005 idgF) entsprechen.

Kontinuierliche PM10-Messungen in direkter Umgebung der Deponie Rautenweg, welche bereits derzeit eine Schütthöhe von ca. 45 m aufweist, zeigen keine Hinweise auf die Behauptung einer verstärkten Staubbelastung.

Die luftreinhalte-technische Beurteilung umfasst neben der Gesamtbelastung auch die Zusatzbelastung des Vorhabens selbst. Diese Zusatzbelastungen liegen für Feinstaub PM10 unter den Irrelevanzschwellen für belastete Gebiete.

Maßnahmen zur Staubminderung sind im Auflagenkatalog und den zusätzlichen Auflagen, welche aus der kumulativen Betrachtung herrühren, definiert. Die Umsetzung sämtlicher beauftragter Maßnahmen ist durchgehend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Anfrage vorzulegen ist.

Die Auswirkungen ohne und mit Realisierung der S8 werden im Teilgutachten behandelt.

Mögliche klimaverändernde Auswirkungen durch den „25 m hohen Berg“ sind auf den direkten Nahbereich beschränkt. Änderungen des Windfeldes in einer Entfernung von 100 m

bis 200 m sind zwar messbar, aber haben keine relevanten negativen Auswirkungen auf Baumbestände, Windräder oder den Modellflugplatz.

Ein Klima und Energiekonzept ist in der UVE enthalten und beinhaltet die wesentlichen Angaben hinsichtlich Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen.

**Zu Stellungnahme 13-18, Scheck Holding KG und GUT SONNENHOF - Pferde & Reiter Resort GmbH, Markgraf Village GmbH & Co KG, Komm.-Rat Friedrich Scheck, Denise Scheck und Erika Scheck, vertreten durch Manak Schallaböck & Partner Rechtsanwälte**

Aus den Isoliniendarstellungen der vorhabensbedingten Zusatzbelastungen für die JMW PM10 und NO<sub>2</sub> ist deutlich zu erkennen, dass diese unter den Irrelevanzschwellen von 1 % liegen (Teilgutachten Luftreinhalte-technik (Abbildung 7 und 8)). In kumulierender Betrachtung der vier anhängigen Vorhaben resultiert für den Reiterhof ohne S8 eine JMW-PM10-Zusatzbelastung von 1 µg/m<sup>3</sup> bzw. 2,5 % des Grenzwertes, mit S8 eine JMW PM10 Zusatzbelastung von 0,6 µg/m<sup>3</sup> bzw. 1,1 % des Grenzwertes. Von Grenzwertverletzungen ist bei diesen Zusatzbelastungen nicht auszugehen.

Nachdem die RVS 04.02.12 für Linienvorhaben insbesondere für Straßen eine Irrelevanzschwelle von 3 % des JMW vorsieht und im gegenständlichen Fall der kumulativen Betrachtung die Zusatzbelastung in erster Linie durch den Straßenverkehr verursacht wird, ist eine kumulierende Zusatzbelastung von max. 2,5 % des PM10-JMW-Grenzwertes ohne S8 bzw. 1,1 % des JMW-Grenzwertes mit S8 im belasteten Gebiet, wenn nicht irrelevant dann maximal als geringfügig anzusehen. Eine Ableitung einer erheblich negativen Auswirkung ist naturwissenschaftlich nicht argumentierbar.

Im gegenständlichen Fall wurden die Auswirkungen der vier anhängigen Vorhaben ohne und mit S8 untersucht. Der Planfall mit S8 zeigt dabei eine deutliche Entlastung gegenüber dem Planfall ohne S8.

Maßnahmen zur Staubminderung sind im Auflagenkatalog und den zusätzlichen Auflagen, welche aus der kumulativen Betrachtung herrühren, definiert. Die Umsetzung sämtlicher beauftragter Maßnahmen ist durchgehend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Anfrage vorzulegen ist. Damit ist größtmögliche Sicherheit bei der Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen gegeben.

Das für die Befeuchtungsmaßnahmen vorgesehene Wasser muss hinsichtlich der hygienischen Anforderungen geeignet sein, insbesondere da dies auch Beschäftigte (Arbeitnehmer) der Deponie betrifft.

Auswirkungen auf das Klima sind nur temporär und nur kleinräumig zu erwarten. In Zeiten der Deponieverfüllung sind durch die Änderung der Strahlungsverhältnisse gegenüber landwirtschaftlich genutzten Böden während der Vegetationsperiode Temperaturerhöhungen und Änderungen der relativen Feuchte zu erwarten. Diese bleiben auf den Deponiebereich bzw. wenige Meter darüber hinaus beschränkt. Nach Rekultivierung ist mit dauernder Begrünung eine positive Wirkung auf das Mikroklima zu erwarten.

**Zu Stellungnahme 19-63, Christian Bauer, Andrea Bauer und weitere 43 Einschreiter, vertreten durch Manak Schallaböck & Partner Rechtsanwälte**

Die Stellungnahme 19-63 deckt sich mit der Stellungnahme 13.

## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Maschinenbautechnik**

**Zu Stellungnahme 11+12, Breitsprecher Windstrom GmbH & Co KG und Breitsprecher Erneuerbare Energien GmbH, vertreten durch SATTLER & SCHANDA Rechtsanwälte:**

**Zu Stellungnahme 9, Die Grünen Gänserndorf:**

Einwendung „Wo werden die Baustellenfahrzeuge betankt“ des Schreibens vom  
23.6.2017:

Beantwortung: Diese Einwendung wird in der maschinenbautechnischen Beurteilung umfasst.

**Zu Stellungnahme 11+12, Breitsprecher Windstrom GmbH & Co KG und Breitsprecher Erneuerbare Energien GmbH, vertreten durch SATTLER & SCHANDA Rechtsanwälte:**

*Einwendung „Windturbulenzen durch Geländeüberhöhung“ des Schreibens vom  
29.6.2017:*

- Unterpunkt „Deutliche Schmälerung der Ertragskraft“

Beantwortung: Dies ist keine sicherheitstechnische Fragestellung, und wird daher im maschinenbautechnischen Gutachten nicht behandelt.

- Unterpunkt „Gefährdung der Standfestigkeit der Anlagen“

Beantwortung: Wäre von einem Sachverständigen für Bautechnik zu prüfen

- Unterpunkt „Verringerung der Lebensdauer und Erhöhung der Kosten der Anlagen“

Beantwortung: Dies ist keine sicherheitstechnische Fragestellung, und wird daher im maschinenbautechnischen Gutachten nicht behandelt.

*Einwendung „Erschütterungen“ des Schreibens vom 29.6.2017:*

Beantwortung: Wäre von einem Sachverständigen für Bautechnik oder Geologie zu prüfen

Einwendung „Eisabfall“ des Schreibens vom 29.6.2017:

Beantwortung: Diese Einwendung wird in der maschinenbautechnischen Beurteilung umfasst.

## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Naturschutz**

### **Zur Stellungnahme 1, Bürgerinitiative „MMB-ÖVP Markgrafneusiedl“**

Die „MMB-ÖVP Markgrafneusiedl“ schließt sich den Einwendungen der Gemeinde Markgrafneusiedl, allen von Dr. Manak vertretenen Einschreitern sowie den Einwendungen von VIRUS an.

Die entsprechende fachliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen erfolgt daher bei den genannten Einschreitern.

### **Zur Stellungnahme 2, Gemeinde Markgrafneusiedl**

Eine Naturverträglichkeitsprüfung wird im Teilgutachten Naturschutz vorgenommen.

Zum allgemeinen Zweifel an projektbedingten Verbesserungen für die Natur wird auf das Teilgutachten Naturschutz/Ornithologie verwiesen, wo ausführlich auf Artniveau Stellung zu den vorgesehenen Maßnahmen und den Auswirkungen des Vorhabens genommen wird. Zusammenfassend ist dazu festzustellen, dass die Anlage von Extensivweideflächen mit Trielbrutflächen jedenfalls eine Verbesserung gegenüber einem Intensivacker oder einer ohne derartige Flächen abgedeckten Schottergrube oder Deponie ist.

Zur vorgebrachten Unzulänglichkeit der UVE aus 2015, auch die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume betreffend, wird auf das Teilgutachten Naturschutz Ornithologie verwiesen, in das die Inhalte der UVE eingingen, zudem wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung jedenfalls auf Grundlage eigener Kenntnis des Gebietes erfolgte, und schließlich wird daran erinnert, dass eine aktuellere Version der UVE aus 2016 vorliegt.

Ein Fachbereich „wilde Ökologie“ ist nicht bekannt.

### **Zur Stellungnahme 7, NÖ Umweltanwaltschaft**

Die Stellungnahme enthält keinen Aspekt, der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume betrifft. Der Forderung nach Überprüfung des kumulativen Zusammenwirkens der „drei Hügeldeponien“ Marchfeldkogel, Kleeblatt und Kies IV wird im Hinblick auf die sensibelste im Vogelschutzgebiet geschützte Vogelart, den Triel, im Teilgutachten Naturschutz Ornithologie ausführlich nachgekommen.

### **Zur Stellungnahme 8, Umweltorganisation Virus**

Zu Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume, insbesondere den Triel und den Brachpieper, wird auf das Teilgutachten Naturschutz/Ornithologie verwiesen, wo diese Auswirkungen einschließlich Flächenverbrauch und Lärm eingehend beschrieben und diskutiert werden.

### **Zur Stellungnahme 9, Die Grünen Gänserndorf**

Zu Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume durch Flächenverbrauch, Lärm, Staub und Immissionen wird auf das Teilgutachten Naturschutz Ornithologie verwiesen, wo diese Auswirkungen unter besonderer Berücksichtigung geschützter Arten ausführlich beschrieben und diskutiert werden.

### **Zu den Stellungnahmen 13-18, Scheck Holding KG, GUT SONNENHOF - Pferde & Reiter Resort GmbH, Markgraf Village GmbH & Co KG, Scheck Friedrich, Scheck Denise und Scheck Erika, alle vertreten durch Manak Schallaböck & Partner Rechtsanwälte**

Zur vorgebrachten Unzulänglichkeit der UVE aus 2015, auch die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume betreffend, wird auf das Teilgutachten Naturschutz Ornithologie verwiesen, in das die Inhalte der UVE eingingen, zudem wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung jedenfalls auf Grundlage eigener Kenntnis des Gebietes erfolgte, und schließlich wird daran erinnert, dass eine aktuellere Version der UVE aus 2016 vorliegt. Angemerkt sei, dass ein in der Einwendung angeführter Fachbereich „wilde Ökologie“ nicht bekannt ist.

### **Zu den Stellungnahmen 19-63, Bauer Christian und 44 weitere Einschreiter, alle vertreten durch Manak Schallaböck & Partner Rechtsanwälte**

Zur vorgebrachten Unzulänglichkeit der UVE aus 2015, auch die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume betreffend, wird auf das Teilgutachten Naturschutz Ornithologie verwiesen, in das die Inhalte der UVE eingingen, und wo die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auch auf der Grundlage eigener Kenntnis der Schutzgüter im möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Naturraum beurteilt wurden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine aktuellere Version der UVE aus 2016 vorliegt. Die UVE und die sonstigen Unterlagen zum Projekt sind in Verbindung mit eigener Kenntnis des Natur-

raums somit ausreichend, die Beurteilung des Vorhabens für den Fachbereich Naturschutz Ornithologie vorzunehmen. Angemerkt sei, dass ein in der Einwendung angeführter Fachbereich „wilde Ökologie“ (S. 8) nicht bekannt ist.

## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Raumordnung/Ortsbild/Landschaftsbild/Freizeit/Erholung**

### **Zu Stellungnahme 1, Bürgerinitiative MMB-ÖVP Markgrafneusiedl:**

Die Bürgerinitiative schließt sich den Einwendungen von Dr. Manak sowie der Gemeinde Markgrafneusiedl an. Die entsprechende fachliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen erfolgt daher bei den genannten Einschreitern.

### **Zu Stellungnahme 2, Gemeinde Markgrafneusiedl:**

#### **Ad Errichtung eines 25 m hohen Hügels:**

In den UVP-Teilgutachten Ortsbild sowie Landschaftsbild werden die Auswirkungen durch visuelle Störungen detailliert beschrieben und bewertet (siehe Risikofaktoren 11 und 15 im UVP-Gutachten Raumordnung/Landschaftsbild). Die Methodik zur Ermittlung der Sensibilitäten, Eingriffsintensitäten, Eingriffserheblichkeiten, Maßnahmenwirksamkeiten und Reserheblichkeiten (verbleibende Auswirkungen) folgt dem Schema der RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“.

Aus Sicht der Fachgebiete Ortsbild und Landschaftsbild ist das Vorhaben „Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie Abbaufeld Kies IV“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als **umweltverträglich** einzustufen.

Nachfolgend Auszüge aus den Teilgutachten:

#### **Ad Ortsbild:**

*Bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen wird das Ortsbild weder durch Flächenverbrauch noch durch Veränderung des Erscheinungsbildes wesentlich beeinträchtigt.*

*In den Einreichunterlagen sind die seitens der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen beschrieben. Zur Vermeidung von visuellen Störungen werden im Teilgutachten Landschaftsbild noch zusätzlich erforderliche Maßnahmen formuliert.*

*Auswirkungen durch Veränderungen des Erscheinungsbildes sind zu vermerken, die jedoch unter Verschneidung der Sensibilität, der Eingriffsintensität und der Maßnahmenwirksamkeit (vgl. RVS 04.01.11) insgesamt als gering bis mittel einzustufen sind:*



- *Die Sensibilität von Markgrafneusiedl wird mit mäßig eingestuft.*
- *Die Eingriffsintensität wird mit mäßig eingestuft. Die Ortschaft Markgrafneusiedl liegt bereits in weiterer Entfernung zum geplanten Vorhaben (ca. 1000 m), wodurch von einer verringerten Dominanzwirkung des geplanten Deponiehügels auszugehen ist. Das Vorhaben ist von der Ortschaft lediglich punktuell / kleinräumig sichtbar (wenig sichtbeeinträchtigte, viele sichtverschattete Bereiche). Es bestehen sehr hohe Sichteinschränkungen durch das Geländere relief, Gehölzbestände und Gebäude. Der Ortskern von Markgrafneusiedl ist geschlossen verbaut und weist auch aufgrund der Lage in der tiefer gelegenen Praterterrasse keine Sichtbeziehungen zum Vorhabensstandort auf. Zudem sind keine / geringe optische Wechselwirkungen zw. bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten. Durch den Deponiehügel sind zudem keine Einschränkungen von Sichtbeziehungen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert zu erwarten. Aufgrund der zu erwartenden Sichtbeziehungen vom Reitergut Sonnenhof wird die Eingriffsintensität insgesamt mit mäßig eingestuft.*
- *Die Maßnahmenwirksamkeit wird mit gering bis mäßig eingestuft. Die Deponie wird durch Rekultivierungsmaßnahmen (Weideflächen mit Schotterinseln auf der Oberfläche, Wiesen mit Buschgruppen und Aufforstungen auf den Böschungen) und durch die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen (siehe FB Landschaftsbild, Risikofaktor 15) soweit möglich in die Landschaft eingebunden. Die Deponieerrichtung erfolgt dergestalt, dass die südlichsten und somit der Ortschaft Markgrafneusiedl zugewandte Bereiche zunächst geschüttet und rekultiviert werden. Dies bedeutet, dass das weitere Baugeschehen im "Schatten" dieser ersten Schüttungen erfolgt.*
- *Von den weiter entfernten Ortschaften (Deutsch-Wagram, Strasshof an der Nordbahn und Gänserndorf Süd) sind aufgrund der Entfernung, des Geländere relief und der dazwischen liegenden Waldbestände keine Sichtbeziehungen zu erwarten.*

*Aus Sicht des Fachgebietes Ortsbild ist das Vorhaben „Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie Abbaufeld Kies IV“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich bezeichneten Maßnahmen für die Deponierungs- und Rekultivierungsphase sowie für die Folgenutzungsphase als geringfügig bis vertretbar und insgesamt als umweltverträglich einzustufen.*

## **Ad Landschaftsbild:**

*Bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen wird das Landschaftsbild weder durch Flächenverbrauch noch durch Veränderung des Erscheinungsbildes wesentlich beeinträchtigt.*

*In den Einreichunterlagen sind die seitens der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen beschrieben. Zur Vermeidung von visuellen Störungen werden im Teilgutachten Landschaftsbild noch zusätzlich erforderliche Maßnahmen formuliert.*

*Auswirkungen durch Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch unter Verschneidung der Sensibilität, der Eingriffsintensität und der Maßnahmenwirksamkeit (vgl. RVS 04.01.11) mit gering eingestuft werden:*

- Die Sensibilität des Kiesgrubenareals und der anschließenden Agrarlandschaft wird mit gering eingestuft. Die Waldbereiche, aus denen keine relevanten Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten sind, werden mit mäßig sensibel eingestuft. Das geplante Vorhaben befindet sich im Kiesgrubenareal nördlich der Ortschaft Markgrafneusiedl, welches seit Jahrzehnten bereits zur Kiesgewinnung und Deponierung genutzt wird. Im Kiesgrubenareal ist die Landschaft bereits durch Abbautätigkeiten und Materialgewinnungsstätten im Projektumfeld weitgehend überformt. Infolge von Aufschüttungen und Sichtschutzdämmen sind Überhöhungen ebenso vorkommend wie bereits abgebaute Kiesgruben, deren Sohle unter dem Umgebungsniveau liegt. Das Kiesgrubenareal wirkt durch das weitgehende Fehlen von Vegetation innerhalb der Gruben naturfern. Weiters tragen die Abbautätigkeiten und der Transport des gewonnenen Materials zum naturfernen Charakter des Teilraumes bei. Eine technogene Vorbelastung besteht auch durch die beiden Windenergieanlagen im Waldbereich östlich des Vorhabens. Im Kiesgrubenareal sind keine Schutzgebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (z.B. Landschaftsschutzgebiete) ausgewiesen.*
- Die Eingriffsintensität wird dem Vorsichtsprinzip folgend mit hoch eingestuft. Durch das Deponievorhaben mit einer Geländeüberhöhung bis max. 25,8 m kommt es zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Der Landschaftscharakter wird durch das Vorhaben überprägt. Im Nahbereich- und Mittelwirkbereich ist eine deutliche Fremdkörperwirkung des Vorhabens gegeben. Die Wirkung der ggst. Geländeüberhöhung wird mit der Entfernung allerdings rasch abnehmen. Die Fremdkörperwirkung ist insofern beschränkt, da Überhöhungen des Landschafts-*

*raums bereits durch den nahe gelegenen Terrassensprung des Kleinen Wagrams (10-13 m Höhenunterschied) gegeben sind und im Bereich des Kiesgrubenareals durch Kiesabbau- und Deponierungstätigkeiten bereits verschiedene Niveaus bzw. Geländehöhen vorhanden sind. Das Vorhaben ist zudem nur von wenigen der Öffentlichkeit zugänglichen, häufig frequentierten Punkten (vor allem von der vorbeiführenden L11) sichtbar. Sichtverschattungen und -einschränkungen sind bereichsweise durch das Geländere Relief und vorgelagerte Gehölzbestände zu erwarten. Sektorale oder großräumig wirksame Unterbrechungen von Sichtbeziehungen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert sind nicht zu erwarten.*

- Die Maßnahmenwirksamkeit wird mit gering bis mäßig eingestuft. Die Deponie wird durch Rekultivierungsmaßnahmen (Weideflächen mit Schotterinseln auf der Oberfläche, Wiesen mit Buschgruppen und Aufforstungen auf den Böschungen) und durch die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen soweit möglich in die Landschaft eingebunden. Im Zuge der Deponierungs- und Rekultivierungsphase erfolgt die Rekultivierung Zug um Zug von Süden nach Norden, um möglichst geringe Flächen offen zu halten, d.h. dass nach Fertigstellung eines Bauabschnittes dieser rekultiviert und der Folgenutzung zugeführt wird. Durch die Gehölzpflanzungen auf den Böschungen werden Blickbeziehungen auf die Silhouette der Hügeldeponie von der östlich vorbeiführenden L11 langfristig weitestgehend unterbunden.*

*Aus Sicht des Fachgebietes **Landschaftsbild** ist das Vorhaben „Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie Abbaufeld Kies IV“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich bezeichneten Maßnahmen für die Deponierungs- und Rekultivierungsphase sowie für die Folgenutzungsphase als **geringfügig** und insgesamt als **umweltverträglich** einzustufen. Dementsprechend liegt auch **keine „erhebliche Beeinträchtigung“ des Landschaftsbildes** im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes vor.*

#### **Zu Stellungnahme 4, Gemeinde Parbasdorf:**

##### Ad Landschafts- und Ortsbild:

siehe Stellungnahme 2, Gemeinde Markgrafneusiedl

##### Ad Kumulative Wirkungen:

Die kumulativen Wirkungen mit anderen anhängigen Deponieprojekten werden im UVP-Teilgutachten Landschaftsbild beim Risikofaktor 15 beschrieben und bewertet.

Nachfolgend eine Zusammenfassung (siehe TGA Landschaftsbild):

*Aufgrund der geringen Sensibilität des Landschaftsraums sind aus fachlicher Sicht bei einer Gesamtbetrachtung der kumulierten Auswirkungen der Vorhaben „**Sanierung Deponie Kleeblatt**“ (12 m), **Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld "KOLLER X"**, **Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern "KOLLER X" und "ALICE I"** (6 m) und **Baurestmassendeponie auf Abbaufeld "Kies IV"** (25,8 m) unter Berücksichtigung der Maßnahmen **keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten**. Die geplanten Deponievorhaben befinden sich alle im gering sensiblen Kiesgrubenareal nördlich von Markgrafneusiedl, welches seit Jahrzehnten bereits zur Kiesgewinnung und Deponierung genutzt wird. Dementsprechend sind verschiedene Niveaus bzw. Geländehöhen vorhanden. Infolge von Aufschüttungen und Sichtschutzdämmen sind Überhöhungen ebenso vorkommend wie bereits abgebaute Kiesgruben, deren Sohle unter dem Umgebungsniveau liegt. Bereits genehmigt und in Bau befindet sich die Baurestmassendeponie auf den Abbaufeldern Koller III, Theuringer I und Koller VI, welche gemäß Einreichunterlagen eine Fläche von rd. 40 ha und eine Höhe von max. 13 m über Gelände aufweist. Überhöhungen des Landschaftsraums sind auch durch den nahe gelegenen Terrassensprung des Kleinen Wagrams (10-13 m Höhenunterschied) gegeben, wodurch die Landschaft insgesamt nicht als absolut eben bezeichnet werden kann. Alle Deponievorhaben befinden sich in der gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm festgelegten Eignungszone Nr. 13 für die Gewinnung von Sand und Kies und gemäß Flächenwidmungsplan auf als Materialgewinnungsstätte - Schottergrube mit teils Müllablagerungsplatz-Materialdeponie gewidmeten Flächen. Zudem werden das nördlich des Kiesgrubenareals gewidmete Gewerbegebiet (GIP Gewerbe- und Industriepark Wien Nord Ost) (bereits teilweise bebaut), weitere Windkraftanlagen sowie die geplante S8 Marchfeld Schnellstraße das Landschaftsbild im Nahbereich des Vorhabens technogen überprägen.*

## **Zu Stellungnahme 5, Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn:**

### Ad Erholungsgebiete:

Im UVP-Teilgutachten Freizeit und Erholung werden die Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholungsnutzung bzw. den Erholungswert der Landschaft detailliert

beschrieben und bewertet (siehe Risikofaktoren 20-23). Hohe verbleibende Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Luftschadstoffe, Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Ad Errichtung eines 25 m hohen Hügels:

siehe Stellungnahme 2, Gemeinde Markgrafneusiedl

**Zu Stellungnahme 7, NÖ Umweltschutz:**

Ad Kumulative Wirkungen:

siehe Stellungnahme 4, Gemeinde Parbasdorf

**Zu Stellungnahme 8, Umweltorganisation Virus:**

Ad Kumulative Wirkungen:

siehe Stellungnahme 4, Gemeinde Parbasdorf

ad Siedlungs- und Wirtschaftsraum

Im UVP-Teilgutachten Gewidmete Siedlungsgebiete werden die Auswirkungen detailliert beschrieben und bewertet (siehe Risikofaktoren 16-19). Hohe verbleibende Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

Ad Lärmbeeinträchtigungen:

Im UVP-Teilgutachten Freizeit und Erholung werden die Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholungsnutzung bzw. den Erholungswert der Landschaft detailliert beschrieben und bewertet (siehe Risikofaktoren 20-23). Hohe verbleibende Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Luftschadstoffe, Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

ad Landschaftsbild:

siehe Stellungnahme 2, Gemeinde Markgrafneusiedl

**Zu Stellungnahme 9, Die Grünen Gänserndorf:**

ad Landschaftsbild:

siehe Stellungnahme 2, Gemeinde Markgrafneusiedl

**Zu Stellungnahme 13-18, Scheck Holding KG und GUT SONNENHOF - Pferde & Reiter Resort GmbH, Markgraf Village GmbH & Co KG, Komm.-Rat Friedrich Scheck, Denise Scheck und Erika Scheck, vertreten durch Manak Schallaböck & Partner Rechtsanwälte**

Hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Luftschadstoffe, Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene (Gesundheit/Wohlbefinden)**

### **Zu Stellungnahme 1, Bürgerinitiative MMB-ÖVP Markgrafneusiedl:**

Es wird eingewendet, dass es aufgrund der Wechselwirkung mit dem Straßenbauprojekt S8 und anderen geplanten Deponieprojekten zu unhaltbaren Belastungen für die Bevölkerung kommen wird.

#### **Stellungnahme:**

Die Auswirkungen des gegenständlichen Projekts auf die nächsten Nachbarn wurden geprüft, ebenso wurden kumulative Auswirkungen geprüft. Das Ergebnis ist in beiden Fällen, dass keine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Wohnanrainer besteht. Auch erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten, wobei es bei der Beurteilung der kumulativen Einwirkungen, was Betriebsgeräusche betrifft, zwar zu Veränderungen der Ist-Situation kommt, diese aber nicht so stark sind, dass es zu einer Überschreitung von in diesem Fall anzuwendenden Grenzwerten kommt.

### **Zu Stellungnahme 2, Gemeinde Markgrafneusiedl:**

Es wird eingewendet, dass mit einer Zunahme des LKW-Verkehrs zu rechnen ist und das zwangsläufig zu einer Erhöhung der Schallimmissionen führt, auch wird eingewendet, dass kumulative Auswirkungen was den Schall betrifft zu prüfen sind.

#### **Stellungnahme:**

Die Auswirkungen des gegenständlichen Projekts auf die nächsten Nachbarn wurden geprüft, ebenso wurden kumulative Auswirkungen geprüft (ohne und mit S8). Das Ergebnis ist in beiden Fällen, dass keine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Wohnanrainer besteht. Auch erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten, wobei es bei der Beurteilung der kumulativen Einwirkungen, was Verkehrslärmimmissionen auf öffentlichen Straßen und Betriebsgeräusche betrifft, zwar zu Veränderungen der Ist-Situation kommt, diese aber nicht so stark sind, dass die damit einhergehenden Erhöhungen als erheblich zu beurteilen sind.

#### **Zu Stellungnahme 4, Gemeinde Parbasdorf:**

Es wird eingewendet, dass das Deponieprojekt in einem Feinstaubsanierungsgebiet liegt und die zur Genehmigung eingereichten Projekte in Summe zu beurteilen sind. Weiters wird befürchtet, dass starke Winde und die geplante erhöhte und exponierte Lage der Deponie zu einer Windverfrachtung führen werden.

##### Stellungnahme:

Hierzu führt der Sachverständige für das Fachgebiet Luftreinhalte-technik aus, dass für das gegenständliche Projekt im Ortsgebiet von Parbasdorf Zusatzbelastungen von deutlich unter 1% des Jahresmittelgrenzwertes zu prognostizieren sind. In der kumulativen Betrachtung sind geringfügig höhere Werte zu erwarten. Diese werden aus medizinischer Sicht aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigen als die Vorbelastung allein.

Was die Windverfrachtung von Papier und Plastik betrifft, so obliegt es dem Betreiber der Deponie Maßnahmen zu ergreifen, dass dergleichen hintangehalten wird.

#### **Zu Stellungnahme 5, Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn:**

Es werden allgemeine Bedenken was Lärm und Luftschadstoffe betrifft einwendet.

##### Stellungnahme:

Die Auswirkungen des gegenständlichen Projekts auf die nächsten Nachbarn wurden geprüft, ebenso wurden kumulative Auswirkungen geprüft. Das Ergebnis ist in beiden Fällen, dass keine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Wohnanrainer besteht. Auch erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten. Für Strasshof an der Nordbahn gilt dies natürlich auch, wobei hier, aufgrund der Entfernung zum gegenständlichen Projekt, aber auch zu den kumulativ betrachteten Projekten, jedenfalls niedriger Immissionswerte zu erwarten sind als bei den nächstliegenden Anrainern.

#### **Zu Stellungnahme 7, NÖ Umweltschutz:**

Die Umweltschutz weist auf die starke Vorbelastung durch das bestehende Abbau- und Deponiegebiet, was Staub und Lärm betrifft, hin und verweist darauf, dass diese Belastung nur durch eine möglichst rasche Schließung und Rekultivierung der Abbau- und Deponiestandorte reduziert werden kann.



### Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahme des luftreinhalte-technischen Sachverständigen verwiesen. Dieser hält fest, dass die Behörde bei Realisierung von zumindest zwei der eingereichten Vorhaben dem jeweiligen Betreiber per Bescheid vorschreiben wird, dass staubmindernde Maßnahmen umzusetzen sind, welche nicht nur das eigenen Betriebsgelände umfassen sondern auch Teile des öffentlichen Straßennetzes im Untersuchungsraum. Das führt dazu, dass zu erwartende Zusatzbelastungen in der kumulativen Betrachtung sehr gering gehalten werden können.

### **Zu Stellungnahme 8, Umweltorganisation Virus:**

Es wird eingewendet, dass das Vorhaben nicht solitär zu betrachten ist sondern mit anderen gleichartigen und andersartigen Vorhaben in einem engen räumlichen sachlichen Zusammenhang steht.

Es wird eingewendet, dass es insbesondere in der Bauphase, aber auch in der Betriebsphase Auswirkungen auf den Siedlungs- und Wirtschaftsraum geben wird.

Es wird eingewendet, dass es zu einer Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsnutzung allein schon durch die zusätzliche Lärmbelastung kommen wird. Auch die große Staubbelastung während der Bau und Deponiephase senkt den Erholungs- und Freizeitwert des betroffenen Gebietes.

Es wird eingewendet, dass was den Lärm betrifft kumulierende Auswirkungen nicht ausreichend berücksichtigt worden sind, es wird behauptet, dass unzumutbare Lärmimmissionen zu erwarten sind bzw. diese nicht ausgeschlossen werden können. Auch wird behauptet, dass unzumutbare Beeinträchtigungen durch Erschütterungen nicht ausgeschlossen werden können.

### Stellungnahme:

Die Auswirkungen des gegenständlichen Projekts auf die nächsten Nachbarn wurden geprüft, ebenso wurden kumulative Auswirkungen geprüft. Das Ergebnis ist in beiden Fällen, dass keine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Wohnanrainer besteht. Auch erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten, wobei es bei der Beurteilung der kumulativen Einwirkungen, was Betriebsgeräusche betrifft, zwar zu Veränderungen der Ist-Situation kommt, diese aber nicht so stark sind, dass es zu einer Überschreitung von in diesem Fall anzuwendenden Grenzwerten kommt.

Eine Beeinträchtigung bestehender Freizeit- und Erholungsnutzungen ist nicht zu erkennen.

Erschütterungseinwirkungen durch das gegenständliche Projekt sind aufgrund der großen Entfernungen zu Anrainern ausgeschlossen.

### **Zu Stellungnahme 9, Die Grünen Gänserndorf:**

Es wird eingewendet, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser aus der Naturfilteranlage Obersiebenbrunn möglicherweise gefährdet ist. Weiters wird die Frage gestellt, mit welcher Erhöhung der Feinstaubbelastung die Bevölkerung zu rechnen haben wird.

#### Stellungnahme:

Dem Gutachten des Amtssachverständigen für Geohydrologie folgend ist keine Beeinträchtigung des Grund- und Trinkwasser zu befürchten, da sich im näheren Umfeld und im unmittelbaren Grundwasserabstrom keine Trinkwassernutzungen befinden bzw. das Brunnenfeld der eEVN-Wasser aufgrund der Grundwasserströmungsverhältnisse außerhalb eines Gefährdungsbereichs liegt. Damit ist sichergestellt, dass das Trinkwasser der nächsten Anrainer und anderer Betroffener sicher ist und durch das gegenständliche Projekt (die gegenständlichen Projekte) nicht negativ beeinflusst wird.

Die Auswirkungen des gegenständlichen Projekts auf die nächsten Nachbarn wurden geprüft, ebenso wurden kumulative Auswirkungen geprüft. Das Ergebnis ist in beiden Fällen, dass keine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Wohnanrainer besteht. Auch erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten. Was die konkrete Zusatzbelastung an Feinstaub betrifft so verweise ich auf die konkreten Ausführungen in meinem Gutachten. Weiters verweise ich auf die Stellungnahme des luftreinhaltetechnischen Sachverständigen. Dieser hält in seinen Ausführungen fest, dass die Behörde bei Realisierung von zumindest zwei der eingereichten Vorhaben dem jeweiligen Betreiber per Bescheid vorschreiben wird, dass staubmindernde Maßnahmen umzusetzen sind, welche nicht nur das eigene Betriebsgelände umfassen sondern auch Teile des öffentlichen Straßennetzes im Untersuchungsraum. Das führt dazu, dass zu erwartende Zusatzbelastungen in der kumulativen Betrachtung sehr gering gehalten werden können.

**Zu Stellungnahme 13-18, Scheck Holding KG und GUT SONNENHOF - Pferde & Reiter Resort GmbH, Markgraf Village GmbH & Co KG, Komm.-Rat Friedrich Scheck, Denise Scheck und Erika Scheck, vertreten durch Manak Schallaböck & Partner Rechtsanwälte**

Es wird eingewendet, dass das Projekt zu einer unzumutbaren Belästigung und einer gesundheitlichen Gefährdung der Einschreiter bzw. der betroffenen Kunden und Mitarbeiter führen wird. Dies wird auf Staub, Lärm und Grundwassereinträge zurückgeführt.

Weiters wird ausgeführt, dass die Feinstaubbelastung in Österreich für eine Verkürzung der durchschnittlichen Lebenserwartung um rund acht Monate verantwortlich ist. Daher wird die Anwendung eines Irrelevanzkriteriums kategorisch abgelehnt. Weiters wird eingewendet, dass kumulative Wirkungen mit anderen Materialgewinnungsprojekten nicht berücksichtigt worden sind, dies bezieht sich auch auf den Schall.

Stellungnahme:

Die Auswirkungen des gegenständlichen Projekts auf die nächsten Nachbarn wurden geprüft, ebenso wurden kumulative Auswirkungen mit anderen Projekten geprüft. Den Ausführungen des luftreinhalte-technischen Sachverständigen folgend sind im Bereich des Reiterhofes kumulierende PM10-JMW Zusatzbelastungen ohne S8 von rund 1 µg/m<sup>3</sup> und mit S8 von 0,6 µg/m<sup>3</sup> zu erwarten. Zusatzbelastungen in dieser Größenordnung sind aus medizinischer Sicht als irrelevant zu beurteilen, da es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu keinen anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer kommen wird als durch die Vorbelastungssituation allein.

Was den Lärm betrifft so besteht keine Gefahr für die Gesundheit, auch erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten, wobei es bei der Beurteilung der kumulativen Einwirkungen, was Betriebsgeräusche betrifft, zwar zu Veränderungen der Ist-Situation kommt, diese aber nicht so stark sind, dass es zu einer Überschreitung von in diesem Fall anzuwendenden Grenzwerten kommen wird.

**Zu Stellungnahme 19-63, Christian Bauer, Andrea Bauer und weitere 43 Einschreiter, vertreten durch Manak Schallaböck & Partner Rechtsanwälte**

Die Stellungnahme 19-63 deckt sich mit der Stellungnahme 13-18.

## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Verkehrstechnik**

### **Zur Stellungnahme 1, Bürgerinitiative „MMB-ÖVP Markgrafneusiedl“**

Die „MMB-ÖVP Markgrafneusiedl“ schließt sich den Einwendungen der Gemeinde Markgrafneusiedl, allen von Dr. Manak vertretenen Einschreitern sowie den Einwendungen von VIRUS an. Die entsprechende fachliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen erfolgt daher bei den genannten Einschreitern.

### **Zur Stellungnahme 2, Gemeinde Markgrafneusiedl**

**Zusätzliche Verkehrsbelastung im Gemeindegebiet:** Es ist richtig, dass durch die Deponieprojekte in ihrer kumulativen Wirkung zu einer Mehrbelastung des Kfz-Verkehrs führen: Aus dem Vergleich der Abb. 2.2-1 und 2.2-2 des Berichts der arealConsult vom Juli 2016 und Ergänzung vom Nov. 2017 mit dem Titel „UVP-Projekte Markgrafneusiedl (UVE Kleeplatt, UVE Koller X/Alice, UVE Kies IV, UVE Marchfeldkogel, UVE S8)“, „Kumulierte Wirkungen Verkehr“ ist die abgeschätzte Zunahme des Verkehrs in der Gemeinde Markgrafneusiedl für das Bezugsjahr 2015 ersichtlich.

Zunahme des Lkw-Verkehrs und der Gesamtverkehr für Bezugsjahr 2015:

- LH06, nordwestlich der Kreuzung mit LH11, Süd: +192 Lkw/Tag (+16%), gesamt 6.300 Kfz/Tag
- LH06, zwischen den Kreuzungen der LH11, Süd und Nord: +138 Lkw/Tag (+6%), gesamt 10.600 Kfz/Tag
- LH06, südöstlich der Kreuzung mit LH11, Nord: +40 Lkw/Tag (+4%), gesamt 5.300 Kfz/Tag
- LH11, südwestlich der Kreuzung mit der LH06: +44 Lkw/24h (+6%), gesamt 7.000 Kfz/Tag.

Die Zunahme des Lkw-Verkehrs liegt im zentrumsnahen Bereich von Markgrafneusiedl unter 1% bis +3%.

Für das Prognoseszenario 2025 ohne S8 liegt die absolute Zunahme der Lkw-Fahrten durch die Deponien in derselben Höhe, wie für das Bezugsjahr 2015 (Abb. 2.3-1). Allerdings ergeben sich bei diesem Prognoseszenario deutliche Zunahmen im Gesamtverkehr, weil in diesem Prognoseszenario der S1-Teilausbau zwischen Groß-Enzersdorf und Süßenbrunn als realisiert angenommen wurde. Hier ergeben sich im Zentrum von Mark-

grafneusiedl starke Zunahmen für den Gesamtverkehr von + 65% auf 17.300 Kfz/Tag und +24% auf 2.100 Lkw/Tag, auf das Bezugsjahr 2015 bezogen. Dieser stärkst belastete Straßenabschnitt der LH06 liegt zwischen den nordwestlich und südöstlich liegenden Kreuzungen mit der LH11. Diese starken Zunahmen sind größten Teils durch die allgemein zu erwartende Verkehrszunahme der Trendentwicklung und der Verkehrsverlagerungen durch den Teilausbau der S1 zwischen Groß-Enzersdorf und Süßenbrunn bedingt.

Für das Prognoseszenario 2025 mit der S8 ergeben sich deutliche Abnahmen der Verkehrsbelastung in Markgrafneusiedl (Abb. 2.3-2). Deshalb ist für Markgrafneusiedl wichtig, dass der Teilausbau der S1 gemeinsam mit der S8 in Betrieb geht. Diese Reduktion ist aber nicht durch die Deponieprojekte verursacht, sondern durch die Inbetriebnahme der S8 und des Teilausbaus der S1.

Abnahme des Lkw-Verkehrs gegenüber Bezugsjahr 2015 und der Gesamtverkehr für das Prognosejahr mit S8:

- LH06, nordwestlich der Kreuzung der LH11, Süd: -500 Lkw/Tag (-50%), gesamt 2.800 Kfz/Tag
- LH06, zwischen den Kreuzungen der LH11 nach Süd und Nord: -800 Lkw/Tag (-47%), gesamt 7.100 Kfz/Tag
- LH06, südöstlich der Kreuzung der LH11 Nord: -600 Lkw/Tag (55%), gesamt 4.200 Kfz/Tag
- LH11, südwestlich der Kreuzung mit der LH06: -600 Lkw/24h (75%), gesamt 4.000 Kfz/Tag.

**Kumulative Wirkungen:** Die kumulativen Wirkungen Verkehr mit allen derzeit zur UVP vorliegenden 4 Deponieprojekten und der S8 inklusive Teilausbau der S1 ohne Donau-Tunnel sind im Bericht der arealConsult vom Juli 2016 mit dem Titel „UVP-Projekte Markgrafneusiedl (UVE Kleeplatt, UVE Koller X/Alice, UVE Kies IV, UVE Marchfeldkogel, UVE S8)“, „Kumulierten Wirkungen Verkehr“ enthalten. Folgende Szenarien sind dargestellt:

- Bestandsjahr 2015 ohne und mit den 4 Deponieprojekten (Abb. 2.2-1 und 2)
- Prognoseszenario 2025 mit den 4 Deponieprojekten und dem Teilausbau der S1 ohne Donauquerung (Abb. 2.3-1)

- Prognoseszenario 2025 mit den 4 Deponieprojekten und der S8 mit dem Teilausbau der S1 ohne Donauquerung (Abb. 2.3-2).

Damit stehen alle relevanten Verkehrsplanfälle der UVP für die Abschätzung der kumulierten Auswirkungen im Verkehr zur Verfügung.

***Berücksichtigung der Humusanlieferungen und der Nasskehrungen in der LKW-***

***Prognose:*** Die Anlieferung von Fremdhumus ist im zu Grunde gelegten Lkw-Verkehr der UVE beinhaltet, die Nasskehrung der Straßen im Ortsgebiet nicht. Diese sind nicht relevant, da sie nur bei Trockenheit auftreten und in Relation der zu erwartenden maximalen Lkw-Mengen von max. 2.000 Lkw/24h im Ortszentrum von Markgrafneusiedl mit einer geschätzten Anzahl von unter 10 Fahrten/Tag keine relevante Rolle spielen. Diese Menge liegt weit unter den Schätzgenauigkeiten der Verkehrsprognose und wird im Rahmen des vorgeschriebenen Monitorings laut Teilgutachten Verkehrstechnik vorgeschrieben.

***Verbindliche Festlegung der Lkw-Routen:*** Die Projektwerber der Deponien haben laut UVE die der Verkehrsprognose zu Grunde gelegten Routen der Lkw so angegeben, dass nur zwingend notwendige Routen durch das Ortsgebiet genutzt werden. Damit ist diese Routenvorgabe verpflichtend für den Betrieb. Laut Teilgutachten Verkehrstechnik ist ein Monitoring vorgesehen, das sicherstellt, dass die der UVP zu Grunde gelegten Lkw-Verkehrsmengen laufend kontrolliert sowie dokumentiert und auch der Gemeinde Markgrafneusiedl übergeben werden. Im Falle einer Überschreitung dieser Werte sind Maßnahmen zur Vermeidung der Überschreitung umzusetzen.

**Zur Stellungnahme 3, Stadtgemeinde Deutsch-Wagram**

***Verkehrssituation im Ortsbereich Deutsch-Wagram und an der Kreuzung B8/L6:*** Die der UVP zu Grunde gelegten Basisverkehrswerte des Istzustandes der kumulierten Betrachtung durch arealConsult vom Juli 2016 beziehen sich auf das Jahr 2015. Dafür sind zusätzliche händische Zählungen in Sept. und Okt. 2015 vom Kuratorium für Verkehrssicherheit und von arealConsult Seitenradarzählungen im Jahr 2016 durchgeführt worden. Diese wurden auf das Basisjahr 2015 umgerechnet. Die Entwicklung und Prognose der LH6 zeigt ein sehr plausibles Bild (siehe Abb. 1-2 und 1-2 des arealConsult-Berichts) für die Bestandsentwicklung und Prognose. Es ist zuzustimmen, dass diese Kreuzung ohne Ausbau der S8 sehr hohe Auslastungsgrade von bis zu 98% in der Morgenspitze für ein-

zelne Kreuzungsrelationen erreicht. Dies ist in der UVE offengelegt. Durch eine Anpassung der Signalschaltung mittels Zufahrtsdetektoren und Optimierung der verkehrsabhängigen Schaltung ist eine Reduktion der Auslastung und damit des Staubbildungsrisikos machbar. Deshalb wird zusätzlich zum Teilgutachten Verkehrstechnik die Empfehlung für die Landesstraßenverwaltung ergänzt, die Verkehrs- und Stauentwicklung an dieser Kreuzung zu beobachten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

**Verdreifachung der Verkehrsentwicklung:** Laut der Untersuchung von arealConsult wird durch die 4 Deponieprojekte das Lkw-Verkehrsaufkommen der Deponien im Bestandsfall nicht verdreifacht. An den Ausfahrten zur LH6 und LH11 der Deponiestandorte ergibt sich eine Zunahme von +109%, was etwas mehr als einer Verdoppelung entspricht (Bezugsjahr 2015). Auf der LH6 beträgt die Zunahme des deponierelevanten Lkw-Verkehrs im maximalen Fall eines Streckenabschnittes +58%, auf der LH11 im maximalen Fall +45%, auf der B8 zwischen der Kreuzung der LH6 und Deutsch Wagram +7%.

Der gesamte Lkw-Verkehr verändert sich auf diesen Straßenabschnitten von 2015 bis 2025 mit dem Teilausbau der S1 ohne Lobautunnel folgender Maßen: Auf der LH6 beträgt die Veränderung des Lkw-Verkehrs zwischen der Kreuzung mit der B8 und der Zu/Abfahrt der Deponien -4%, auf der LH11 im maximalen Fall +60%, auf der B8 zwischen der Kreuzung der LH6 und Deutsch Wagram +83%. Festzuhalten ist, dass diese relativ großen Zunahmen auf der LH11 und der B8 mit dem in diesem Prognoseplanfall realisierten Teilausbau der S1 zwischen Groß-Enzersdorf und Süßenbrunn begründet und nicht durch den Ausbau der Deponien bedingt sind.

**Wirksamkeit der Realisierung der S8:** Die Wirksamkeit der S8 kumulativ mit den Deponieerweiterungen wurde im Prognoseszenario 2025 mit der S8 untersucht. Im Prognoseplanfall mit dem Ausbau der S8 und Teilausbau der S1 gehen die Lkw-Belastungen auf diesen betrachteten Streckenabschnitten gegenüber dem Ist-Zustand 2015 deutlich zurück: Auf der LH6 beträgt die Veränderung des Lkw-Verkehrs zwischen der Kreuzung mit der S8 und der Zu/Abfahrt der Deponien +6%, auf der LH11 nord-östlich der Zu/Abfahrt der Deponien zur S8 +124%, auf der B8 zwischen der Kreuzung der LH6 und Deutsch Wagram -6%.

**Projektgenehmigung der Deponien:** Grundsätzlich ist die Erarbeitung eines „verkehrstechnischen Konzepts unter Einbeziehung der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram“ für das Untersuchungsgebiet zu begrüßen. Es ist allerdings festzuhalten, dass die bestehende relativ große Belastung der B8 in Deutsch- Wagram schon heute besteht. Durch die geplanten 4 Deponieprojekte entsteht eine kaum spürbare Mehrbelastung von 122 Lkw/Tag,

was etwa 0,4% Steigerung der Gesamtbelastung ausmacht. Durch den Ausbau der S8 erfolgt eine wesentliche Entlastung um etwa ein Drittel auf 20.600 Kfz/Tag im Jahre 2025. Deshalb ist den Projektwerbern der Deponien die Erarbeitung eines solchen Verkehrskonzeptes nicht kausal nicht zuzuordnen. Das wäre Aufgabe des Landes Niederösterreich zusammen mit den betroffenen Gemeinden.

#### **Zur Stellungnahme 4, Gemeinde Parbasdorf**

**Verkehrsbelastung von Parbasdorf:** Die Verkehrsbelastung für Parbasdorf auf der LH6 nimmt durch die Realisierung der 4 Deponieprojekte für das Bezugsjahr 2015 (also unter der fiktiven Situation, dass die 4 Deponieprojekte schon in Betrieb wären) von 7.000 Kfz/24h um rd. 16% auf 8.100 Kfz/24h zu. Der Lkw-Verkehr nimmt von 1.800 auf 2.900 (gerundet) Lkw/24h um rd. 58% zu. Durch die Realisierung des Teilausbaus der S1 (ohne Lobautunnel) ist für das Jahr 2025 mit einem signifikanten Rückgang zu rechnen: Der Gesamtverkehr reduziert sich auf 6.500 Kfz/24h, der Lkw-Verkehr nimmt gering auf 2.900 Lkw/24h ab. Bei Ausbau der S8 erfolgt bis 2025 eine deutliche Entlastung auf 4.400 Kfz/24h und 1.900 Lkw/24h. Der Ausbau der S8 bringt also eine spürbare Entlastung des Lkw-Verkehrs auf das derzeitige Niveau.

**Kumulierte Betrachtung der relevanten Deponien und der S8:** Die vorliegende Untersuchung über die kumulierte Wirkung des Verkehrs vom Juli 2016 behandelt die zu erwartende Verkehrsbelastungen durch alle derzeit im Umweltprüfverfahren befindlichen Deponieprojekte und unter Berücksichtigung des Teilausbaus der S1(ohne Lobautunnel) und der S8. Das heißt, dass die gesamte Summenwirkung dieser Projekte als Basis für die UVP berücksichtigt ist.

**Betriebsausfahrt der Deponien an der LH6:** Im Rahmen des Teilgutachtens Verkehrstechnik wird vorgeschrieben, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 70km/h zu reduzieren, um die Sicherheit deutlich zu erhöhen. Die Auslastung der Kreuzung zu den Spitzenstunden des Tages steigt, bleibt aber trotzdem für alle Relationen im zweitbesten Qualitätslevel B.

**Autobahn (Schnellstraße S1) vor der Tür:** Der Feststellung, dass Parbasdorf in Zukunft eine Autobahn (gemeint ist die S1) und die „Verkehrshölle der LH6“ vor der Tür habe, steht das Faktum gegenüber, dass die Realisierung der S8 mit der S1 zusammen eine deutliche Entlastung im Gesamtverkehr bringen wird. Eine direkte Anbindung der Deponien an die S8 würde wahrscheinlich eine weitere Entlastung bringen. Da die ASFINAG für keinen eigenen Anschluss eines Industrie- oder Deponiegebietes an eine Schnellstraße



zuständig ist, müsste so eine Frage im Zusammenhang mit der Anbindung einer Landesstraße auf die technische Machbarkeit und verkehrsplanerische Zweckmäßigkeit untersucht werden. Dazu wäre das Land Niederösterreich in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und den Projektwerbern der Deponien sowie der ASFINAG zuständig. Die UVP hat die Aufgabe die Umweltverträglichkeit der vorliegenden und eingereichten Projekte zu prüfen.

### **Zur Stellungnahme 5, Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn**

**Verkehrsbelastung der B8 im Bereich der Marktgemeinde Strasshof:** Die zu erwartende Mehrbelastung an der B8 von Strasshof durch die 4 Deponieprojekte ist maximal in der Größenordnung von Deutsch-Wagram. Sie beträgt für den Lkw-Verkehr etwa 7%, für den Gesamtverkehr liegt dies unter 1%. Durch die Realisierung der S8 mit der Teilrealisierung der S1 würde eine deutliche Entlastung bewirkt werden (siehe UVP der S8).

### **Zur Stellungnahme 8, Umweltorganisation Virus**

**Kumulative Verkehrswirkung der relevanten Deponien und der S8:** Die vorliegende Untersuchung über die kumulierte Wirkung des Verkehrs vom Juli 2016 behandelt die zu erwartenden Verkehrsbelastungen durch alle derzeit im Umweltprüfverfahren befindlichen Deponieprojekte und unter Berücksichtigung des Teilausbaus der S1 (ohne Lobautunnel) und der S8. Das heißt, dass die gesamte Summenwirkung dieser Projekte als Basis für die UVP berücksichtigt ist.

**Untersuchungsgebiet zu klein:** Das Untersuchungsgebiet für den Fachbereich Verkehrstechnik wurde so groß ausgewählt, dass die durch die 4 Deponieprojekte zusätzlich prognostizierten Kfz des umliegenden Straßennetzes am äußeren Rande des Untersuchungsgebietes im Vergleich zu dem Kfz-Verkehr des Bestandes 2015 eine untergeordnete Rolle spielt, also deutlich unter 10% liegt. Die Abbildung 2.2-2 zeigt, dass für relevante Straßen, deren Verkehrsbelastung im Istzustand über 4.000 Kfz/24h liegt, der Anteil der zusätzliche Kfz unter +4% liegt. Damit ist das Untersuchungsgebiet ausreichend groß gewählt.

**Unsicherheiten der Verkehrsprognose:** Grundsätzlich sind Verkehrsprognosen mit einer Unsicherheit behaftet, weil jede Prognose auf Annahmen beruht, die nicht unbedingt eintreffen müssen. Deshalb ist ein Monitoring festgelegt, damit ein Vergleich der tatsächlichen gegenüber der prognostizierten bzw. im Rahmen der UVE definierten Verkehrsstärken an den beiden Ein- und Ausfahrtsstellen zur LH6 und LH11 möglich ist. Auf diese Art

wird die Einhaltung der Umweltverträglichkeit des Einreichprojektes unter Beachtung der kumulierten Wirkung der anderen Deponien gewährleistet. Es ist eine laufende automatische Zählung des Querschnittes mit geeigneten Zählgeräten im Einvernehmen mit der Straßenbehörde an den Ein- und Ausfahrten zur LH6 und LH11 einzurichten, durchzuführen und monatlich auszuwerten sowie der Straßen-, der Umweltbehörde und der Gemeinde Markgrafneusiedl laufend zu übergeben (siehe 5.2 Beweissicherung und Kontrolle im Teilgutachtung Verkehrstechnik). Dieses Monitoring samt laufender Bericht ist im Einvernehmen mit den anderen Deponiebetreibern, die diese Aus- und Einfahrten benutzen, abzustimmen und zu koordinieren. Damit ist eine Obergrenze des deponiebedingten Lkw-Verkehrs limitiert und sichergestellt.

Im öffentlichen Straßennetz sind bei Inbetriebnahme der S8 im umliegenden Straßennetz Monitoring-Zählungen laut UVP-Gutachten durchzuführen. Falls eine Überschreitung des in der UVE der S8 angegebenen DTVw festgestellt wird, ist das im Bericht anzuführen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Überschreitungen für die Zukunft sind zu entwickeln und im Einvernehmen mit der Straßen- und Umweltbehörde rasch umzusetzen. Damit ist die Einhaltung der prognostizierten Verkehrsbelastung mit S8 im Sinne einer kumulativen Betrachtung sichergestellt.

**Erhöhte Verkehrsbelastungen durch die Deponieprojekte:** Es liegt in der Natur der Sache, dass die Deponieprojekte eine erhöhte Verkehrsbelastung bewirken. Es wird aber durch die Auflagen und das Monitoring sichergestellt, dass es durch den zusätzlichen Deponieverkehr zu keiner unzulässigen Umweltbelastung kommt. Einen signifikanten Entlastungseffekt in den meisten Teilen des umweltsensiblen umliegenden Straßennetzes verspricht die Realisierung der S8.

**Verkehrssteigerung ohne verpflichtendes Limit:** Laut Monitoring der Ein- und Ausfahrten aus dem Deponiegebieten an der LH6 und LH11 ist eine vorgeschriebene Limitierung des deponiebedingten Lkw-Verkehrs vorgesehen (siehe Fachgutachten Verkehrstechnik, Kap.5.2)

**Umfassende Verkehrsuntersuchung fehlt:** Die von arealConsult erarbeitete Verkehrsuntersuchung vom Juli 2016 und Ergänzung vom Nov. 2017 mit dem Titel „UVP-Projekte Markgrafneusiedl (UVE Kleeplatt, UVE Koller X/Alice, UVE Kies IV, UVE Marchfeldkogel, UVE S8)“, „Kumulierte Wirkungen Verkehr“ stellt alle für die UVP notwendigen Informationen bezüglich der durch die 4 Deponieprojekte auftretende Verkehrsnachfrage und Leistungsfähigkeit der Kreuzungen bereit.

**Verkehrs-Monitoring fehlt:** Laut Teilgutachten Verkehrstechnik ist ein Monitoring an den Ein- und Ausfahrtsstelle zur LH6 und LH11 vorgesehen (siehe Kap. 5.2 des Teilgutachtens), um die Einhaltung der Umweltverträglichkeit des Einreichprojektes zu gewährleisten. Es ist eine laufende automatische Zählung der beiden Querschnitte mit geeigneten Zählgeräten im Einvernehmen mit der Straßenbehörde einzurichten, durchzuführen und monatlich auszuwerten sowie der Straßen-, der Umweltbehörde und der Gemeinde Markgrafneusiedl laufend zu übergeben.

**Keine Entlastung durch die S8:** Durch die S8 würde in den meisten Teilen des Landesstraßennetzes eine signifikante Entlastung des gesamten Verkehrs entstehen (siehe den Vergleich der Abb. 2.3-1 und 2.3-2 im Bericht zur kumulierten Wirkungen Verkehr vom Juli 2016). Es ist aber zuzustimmen, dass der deponiebedingte Verkehr auch mit der S8 teilweise über die LH06 und Lh11 fährt. Ein direkter Anschluss an die S8 wäre sicher entlastend. Dazu bedarf es aber einer Zubringerstraße, die z.B. vom Land Niederösterreich finanziert werden müsste. Die Machbarkeit, nicht zuletzt aus Umweltschutzgründen, müsste in einer eigenen Untersuchung geprüft werden, die gemeinsam vom Land Niederösterreich, den betroffenen Gemeinden und den Projektbetreibern sowie der ASFINAG durchgeführt werden müsste. Im Rahmen der UVP ist die Umweltverträglichkeit der vorliegenden Einreichprojekte zu beurteilen.

**Prognoseszenario ohne S8 fehlt:** Im Bericht von arealConsult zur kumulativen Wirkung Verkehr vom Juli 2016 ist in Abb. 2.3-1 ein Prognoseszenario 2025 ohne S8, aber mit Teilinbetriebnahme der S1 (ohne Lobautunnel) beinhaltet. Aus der Abb. 2.2-2 ist für das Jahr 2015 der verkehrliche Effekt allein durch die 4 Deponieprojekte ersichtlich. Da im Rahmen dieser UVP die relevanten Verkehrseffekte der 4 Deponieprojekte zur Beurteilung stehen, die zusätzlichen Zusatzbelastungen durch den Betrieb der Deponien auch in Zukunft konstant bleiben, ist eine zeitliche Erweiterung der Prognosezeit für die vorliegende Fragestellung der UVP nicht relevant.

**Prognosezeitraum reicht nur bis 2025:** Da das deponiebedingte Verkehrsaufkommen der Deponieprojekte konstant bleibt, ist ein Betrachtungszeitraum von 2015 bis 2025 als ausreichend einzustufen. Im Rahmen der UVP der S8 wird ein Betrachtungszeitraum, inklusive Monitoring darüber hinaus bis 2030 bzw. 2035 behandelt. Es ist festzuhalten, dass mit zunehmendem Betrachtungszeitraum die externen und nicht allein im Einflussbereich des Untersuchungsgebietes liegenden Einflüsse verstärkt wirksam werden und die prognostische Unsicherheit, sei es der Fahrzeugtechnologie oder der verkehrspolitischen Rahmenbedingungen (z.B. Treibstoffpreis, CO<sub>2</sub>-Abgabe, Klimaschutzmaßnahmen), zunehmen.

## **Zur Stellungnahme 9, Die Grünen Gänserndorf**

**Gemeinsame Betrachtung der S8 und der Deponieprojekte:** Die vorliegende Untersuchung von arealConsult über die kumulierte Wirkung des Verkehrs vom Juli 2016 behandelt die zu erwartenden Verkehrsbelastungen durch alle derzeit im Umweltprüfverfahren befindlichen Deponieprojekte und unter Berücksichtigung des Teilausbaus der S1 (ohne Lobautunnel) und der S8. Das heißt, dass die gesamte Summenwirkung dieser Projekte als Basis für die UVP berücksichtigt ist.

**Betriebszeiten der Deponien:** Die Betriebszeiten der Zu- und Abfahrten von Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen liegen Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 18:00 sowie Samstag zwischen 6:00 bis 14:00 laut Pkt.4 des Technischen Berichts.

**Mehr Lkw-Verkehrsaufkommen durch Erweiterung der Deponie:** Durch die Deponieprojekte wird das Verkehrsaufkommen erhöht, wie es aus dem Bericht „Kumulierte Wirkungen Verkehr“ von arealConsult, Juli 2016, zu entnehmen ist. Allerdings bleiben die Verkehrsmengen im definierten Bereich der Umweltverträglichkeit für alle relevanten Prognoseszenarien. Die S8 bewirkt sowohl für den Gesamtverkehr und auch für den Lkw-Verkehr deutliche Rückgänge der Verkehrsbelastungen auf dem untergeordneten Straßennetz in bewohnten Bereichen.

**Zu den Stellungnahmen 13-18, Scheck Holding KG, GUT SONNENHOF - Pferde & Reiter Resort GmbH, Markgraf Village GmbH & Co KG, Scheck Friedrich, Scheck Denise und Scheck Erika, alle vertreten durch Manak Schallaböck & Partner Rechtsanwälte**

**Projekt bewirkt zusätzliches Verkehrsaufkommen; nicht nachvollziehbare Berechnungen des Verkehrs:** Es ist zuzustimmen, dass das Projekt zusätzliches Verkehrsaufkommen bewirkt. Dieses ist aber im Bericht zur „Kumulierten Wirkungen Verkehr“ von arealConsult vom Juli 2016 nachvollziehbar in Teilschritten dargestellt. Ausgehend von dem Bestand 2015 werden die zusätzlichen Lkw- und Pkw-Fahrten unter Berücksichtigung der Zu- und Abfahrtsrichtungen von den beiden Deponieausfahrten im öffentlichen Straßennetz zum Bestandsverkehr zugeschlagen. In den Prognoseszenarien 2025 wird im Planfall ohne S8 die Trendentwicklung des Verkehrs im Straßennetz von der UVP der S8 übernommen und der bis 2025 gleich beliebende deponierelevante Verkehr wiederum zuge-

schlagen. Im Planfall mit der S8 wird analog vorgegangen, wobei sich aber die Routen des deponiegebundenen zusätzlichen Lkw-Verkehr verändern, weil sie größten Teils die S8 benutzen werden. In diesem Planfall kommt es zu signifikanten Entlastungen des lokalen Straßennetzes.

***Kumulative Verkehrswirkung der relevanten Deponien und der S8:*** Die vorliegende Untersuchung von arealConsult über die kumulierte Wirkung des Verkehrs vom Juli 2016 behandelt die zu erwartende Verkehrsbelastungen durch alle derzeit im Umweltprüfverfahren befindlichen Deponieprojekte und unter Berücksichtigung des Teilausbaus der S1 (ohne Lobautunnel) und der S8. Das heißt, dass die gesamte Summenwirkung dieser Projekte als Basis für die UVP berücksichtigt ist.

***Berücksichtigung der Tank-Fahrten:*** Laut Angabe der Deponiebetreiber erfolgt die Betankung entweder im Werk im Zuge der Abstellvorgänge der Lkw am Abend oder der Inbetriebnahme am Morgen. Über Tags werden sie, wenn notwendig, auf dem Deponiegelände aufgetankt. Dadurch sind auch die Tankfahrten auf dem öffentlichen Straßennetz in den Angaben berücksichtigt.

***Zunahme des Lkw-Verkehrs um 25%:*** An den Ein- und Ausfahrten des Deponiegeländes an der LH6 und LH11 ist insgesamt mit mehr als einer Verdoppelung der Lkw-Fahrten zu rechnen. Auf dem öffentlichen Straßennetz westlich der Zu- und Abfahrt der LH6 entspricht das einer Zunahme von 16% aller Kfz und an der LH11 südwestlich der Zu- und Abfahrt von 7%. Mit Zunahme der Entfernung von den Deponiezufahrten verringern sich diese relativen Steigerungswerte des Kfz-Verkehrs durch die Deponieprojekte.

## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Veterinärmedizin**

### **Zu Stellungnahme 13-18, Scheck Holding KG und GUT SONNENHOF - Pferde & Reiter Resort GmbH, Markgraf Village GmbH & Co KG, Komm.-Rat Friedrich Scheck, Denise Scheck und Erika Scheck, vertreten durch Manak Schallaböck & Partner Rechtsanwälte**

Es ist nicht damit zu rechnen, dass die vom Projekt ausgehenden Emissionen die Gesundheit der Pferde beeinträchtigen und dadurch das Eigentum der Einschreiter gefährden.

Begründung:

Pferde haben grundsätzlich empfindliche Lungen und können beispielsweise an COPD / RAO (Chronic Obstructive Pulmonary Disease) (Recurrent Airway Obstructive) erkranken. Im Volksmund werden diese Krankheiten als Dämpfigkeit bezeichnet. Hauptursache für diese Erkrankungen sind allerdings Schimmelsporen, die mit Staub eingeatmet werden. Eine weitere wichtige Erkrankung ist IAD (Inflammatory Airways Disease). Diese Krankheiten wird durch Stoffe aus der Umgebung der Tiere: Staub, Allergene (z.B. Pflanzenpollen, Schimmelsporen im Heu) sowie Endotoxine (Ausscheidungen von Bakterien) verursacht. Sensible Pferde haben eine Immunreaktion auf diese Stoffe und produzieren Antikörper um diese Infektion zu besiegen.

Pferde und die Stallungen sind aber selbst Ursache von Staub und Feinstaub. Sie verursachen massive Emissionen durch Einstreu, Fütterung und die Böden der Ausläufe und in Reithallen. Der Staub in der Umgebung der Pferde ist auch hoch mit Sporen und anderen Krankheitserregern belastet. Den Hauptanteil als Verursacher des Staubs hat das Heu gefolgt von Einstreu und Bodensubstrat. Die Einflüsse dieser Faktoren sind abhängig von der Art der Fütterung und der Einstreu, aber auch im günstigsten Fall, beispielsweise bei Pelletfütterung noch um ein Vielfaches höher als durch die allgemeine Belastung durch Umgebungsluft, auch wenn diese durch das vom Projekt verursachten Emissionen geringgradig höher belastet ist als dies ohne das Projekt der Fall wäre.

Somit ist durch das Projekt nicht mit einer Gefährdung der Gesundheit der Pferde zu rechnen.

### **Stellungnahme der Konsenswerberin zu den Einwendungen**

Die Konsenswerberin hat eine Stellungnahme zu den Einwendungen übermittelt. Diese Stellungnahme samt Beilagen wird als separater Anhang beigefügt.